

Glossar zur Rechnungslegung von Finanzinstrumenten nach IFRS (und HGB)

Knut Henkel, Roland Eller^{1 2 3 4}

Einleitung

Insbesondere durch die Finanzkrise aber auch durch eine Vielzahl von Rechnungslegungsprojekten sind verstärkt Themen zur Rechnungslegung von Finanzinstrumenten Gegenstand der aktuellen Diskussion und von (potentiellen) Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften. Die Thematik der Finanzinstrumente im Allgemeinen und die ihrer Bilanzierung im Speziellen hat in der Zwischenzeit einen relativ hohen Komplexitätsgrad erreicht, der durch die Vielzahl der in den letzten Monaten veröffentlichten Stellungnahmen zu dieser Thematik nicht geringer geworden ist. Das nachfolgende Glossar soll daher eine Hilfe zur Komplexitätsreduktion derart darstellen, das für die Thematik benötigte Wissen zielgerichtet nachschlagen zu können. Der Fokus der aktuellen Diskussion bei der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten – und daher auch des nachfolgenden Glossars - liegt bei IFRS-Bewertungsfragen. Teile dieser Diskussion haben allerdings eine gewisse Auswirkung auf die HGB-Bilanzierung⁵, so dass diese insofern auch dargestellt werden. Das Dargestellte gilt unmittelbar für privatrechtliche Unternehmen, wird sukzessive aber auch für die öffentliche Verwaltung von Interesse. So stellen eine Vielzahl von Gebietskörperschaften sukzessive von der Kameralistik auf die Doppik um, die sich in der Regel an den HGB-Vorschriften orientiert. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben hier als erste umgestellt und wenden die Doppik seit Jahresbeginn 2009 an. Auf Ebene der internationalen Rechnungslegung gibt es für die öffentliche Verwaltung einen eigenen Standard IPSAS. Die Basis der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) bilden die IFRS, die für die Belange der öffentlichen Einrichtungen weiterentwickelt werden.

Abgesichertes Risiko

Im Rahmen von **Hedge Accounting** kann grundsätzlich jede Risikoart, für die ein wirksames **Sicherungsinstrument** gehandelt wird, Gegenstand einer **Sicherungsbeziehung** sein. So z.B. (1) **Marktpreisrisiko** (z.B. Festzins, Aktien), (2) **Fremdwährungsrisiken (FX)**, (3) **Adressenausfallrisiko** (Bonität). Es können einzelne oder mehrere Risiken des **Grundgeschäft** vollumfänglich oder teilweise abgesichert werden, z. B. 50 % des Nominalvolumens eines Bonds oder aber nur bestimmte Zinszahlungen eines Bonds.

¹ Dipl.-Kfm Knut Henkel ist Spezialist in der Rechnungswesen-Grundsatzabteilung der Konzernzentrale einer großen deutschen Geschäftsbank und Lehrbeauftragter der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

² Dipl.-Betriebswirt (FH) Roland Eller ist Geschäftsführer und Partner der Roland Eller Consulting GmbH mit den Tätigkeitsschwerpunkten Training und Consulting in den Bereichen Treasury, Risikocontrolling und Aufsichtsrecht.

³ Dank gilt Hr. Dipl.-Kfm Frank Grimm und Hr. Dipl.-Volksw. Frank Roßmann für die fachmännische Durchsicht des Manuskripts.

⁴ Für weitere themenrelevante Veröffentlichungen der Autoren siehe: <http://www.knuthenkel.de> und <http://www.treasuryworld.de>.

⁵ HGB-Sachverhalte sind am Anfang des jeweiligen Textes durch einen entsprechenden Klammerzusatz gekennzeichnet. Beziehen sich zitierte Paragraphen auf die neue, durch BilMoG geänderte, HGB Version, so wird dies durch den Zusatz „n.F.“ (neue Fassung) kenntlich gemacht.

Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

Ein Spezialfall des **Cashflow Hedge (CFH)** stellt der Cashflow Hedge zur Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländische Geschäftsbetrieb dar (IAS 39.102). Hierdurch können bilanzielle Verzerrungen eliminiert werden, die dadurch entstehen, dass die Nettoinvestition selber gemäß **IAS 21** mit der **Qualifizierte Durchschnittsmethode** und das **Sicherungsinstrument** als i.d.R. **Monetäre Posten (monetary items)** mit dem Stichtagskurs umzurechnen sind.

Absicherung von Zahlungsströmen

Siehe **Cashflow Hedge (CFH)**.

Adressenausfallrisiko

Siehe **Bewertungsmethoden**.

Eine von drei Hauptrisikokarten, die Gegenstand der Bewertung von Finanzinstrumenten in der Rechnungslegung sind.

AFS-Impairment

Als Impairment-Betrag (Verlustbetrag) ist gemäß IAS 39.67 der direkt im Eigenkapital angesetzte kumulierte Verlust aus dem Eigenkapital zu entfernen. Die Höhe des Impairment-Betrages entspricht somit der Differenz zwischen den **Fortgeführte Anschaffungskosten (FAK)** bzw. **Anschaffungskosten** und dem aktuellen **Fair Value (FV)** (z. B. Börsenkurs), abzüglich etwaiger bereits früher ergebniswirksam erfasster Wertberichtigungen dieses finanziellen Vermögenswertes (IAS 39.69). Der Impairment-Betrag ist ergebniswirksam zu erfassen.

Agio (Aufgeld)

Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nominalwert wird als Agio bzw. Disagio bezeichnet. Ein Agio (Disagio) liegt vor, wenn die Anschaffungskosten über (unter) dem Nominalwert liegen. Im Rahmen der Ermittlung der **Fortgeführte Anschaffungskosten (FAK)** sind Agien / Disagien nach IAS 39 und IAS 18 unter Anwendung der **Effektivzins-Methode** über die Restlaufzeit GuV-wirksam aufzulösen (und nicht en bloc bei Vertragsabschluss oder am Ende der Laufzeit).

Aktiver Markt

Dem Begriff des aktiven Marktes kommt bei dem **Fair Value (FV)**-Konzept des IAS 39 eine zentrale Bedeutung zu. Zum einen beeinflusst er, auf welcher Stufe der **Fair Value Hierarchie** ein **Finanzinstrument** zu bewerten ist.

Zum anderen hat er Einfluss auf die **IAS 39 Bewertungskategorien**, da der Kategorie **Loans and Receivables (LAR)** lediglich Fremdkapitalpapiere zugeordnet werden können, die nicht auf einem aktiven Markt notiert werden. Nicht immer ist ganz klar, ob es für ein Finanzinstrument einen aktiven Markt gibt oder nicht. Hier ist es hilfreich, sich die relevanten Teilmärkte anzuschauen und zu beurteilen, für welche es einen aktiven Markt gibt und für welche nicht. Eine Orientierung gibt hier auch die IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 9 v. 12.04.2007.⁶

⁶ IDW RS HFA 9 „Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS“, WPg Supplement 2/2007, S. 83ff.

Aktien

Siehe **Finanzinstrument**.

Amortised Cost

Siehe **Fortgeführte Anschaffungskosten (FAK)**.

Anhangsangaben (Disclosures, Notes)

Siehe **IFRS 7** und **Finanzkrise**.

Anschaffungskosten

Im Rahmen der Zugangsbewertung werden die **Finanzinstrument** mit ihren Anschaffungskosten bilanziert. Als Anschaffungskosten ist der **Fair Value (FV)** anzusetzen (IAS 39.43). Normalerweise stellt der Kaufpreis die beste Approximation des Fair Value zum Zugangszeitpunkt dar (IAS 39.AG64 S. 1).

Im Rahmen der Zugangsbewertung kann es bei bestimmten Eigenkapitalpapieren der Kategorie **Available for Sale (AFS)** sein, dass ein Fair Value nicht (bzw. noch nicht oder nicht mehr) verlässlich ermittelbar ist. Dann sind solche Finanzinstrumente weiterhin mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen, ohne eine Marktbewertung durchzuführen (IAS 39.46c). In der Praxis kann dies z. B. bei kleineren Beteiligungen an Personengesellschaften oder nicht notierten Kapitalgesellschaften der Fall sein.

Antizipativer Hedge

Eine Erwerbsvorbereitung stellt wirtschaftlich einen antizipativen Hedge dar. Beispiel: Umsetzung eines Kauf-Beschlusses durch Erwerbsvorbereitung eines Kassatitels durch einen Long Call (Kauf einer Kaufoption). Nach HGB wird ein solcher antizipativer Hedge – anders als nach IFRS - nicht als Bewertungseinheit anerkannt. Nach IFRS würde dieser Sachverhalt als **Planned Future Transaction** im Rahmen eines **Cashflow Hedge (CFH)** abgebildet.

Asset Backed Securities (ABS)

Siehe **Structured Credit Products (SCP)**.

At Cost

Siehe **Anschaffungskosten**.

Ausbuchungsvorschriften

Die Ausbuchungsvorschriften (Abgangsvorschriften) stellen im IAS 39 einen der umfangreichsten und komplexesten Bereiche dar. Insbesondere kommen sie bei der bilanziellen Beurteilung von **Verbriefungstransaktionen** zur Anwendung. Die Grafik im IAS 39.AG36 gibt einen guten Überblick über die insgesamt neun Prüfungsschritte.

Available for Sale (AFS)

Eine von mehreren IAS 39 **Bewertungskategorien**. Nach IAS 39.9 wird ein **Finanzieller Vermögenswert** der Kategorie Available for Sale (AFS) zugeordnet, wenn er weder der Kategorie **Loans and Receivables (LAR)**, **Held to Maturity (HTM)** oder **Fair Value through Profit and Loss (FVTPL)** zugeordnet wird. AFS stellt somit eine Residualgröße dar.

Finanzinstrumente der Kategorie AFS sind mit dem **Fair Value (FV)** zu bilanzieren, wobei die Fair Value Veränderung GuV-neutral im Eigenkapital (**Neubewertungsrücklage**) auszuweisen ist.

Bei AFS-Fremdkapitalpapieren sind zunächst die **Fortgeführte Anschaffungskosten (FAK)** zu ermitteln und dann die Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem Fair Value in die Neubewertungsrücklage zu buchen.

Eigenkapitalpapiere, für die der Fair Value nicht verlässlich ermittelbar ist, sind innerhalb der Kategorie AFS zu **Anschaffungskosten** zu bilanzieren.

Banken (Kreditinstitute)

Für Zwecke der **Rechnungslegung** sind Unternehmen nach Nicht-Banken und Banken (Kreditinstitute) zu differenzieren. Grundsätzlich gelten die IFRS branchenunabhängig für alle Unternehmenstypen. Allerdings differenziert IAS 1 bei den Gliederungsvorschriften zwischen Banken und Nicht-Banken. Die HGB-Bilanzierung kennt dahingegen explizit branchenspezifische Vorschriften, so u.a. für Banken. Die Abgrenzung zwischen Bank und Nicht-Bank ergibt sich aus § 1 des Kreditwesengesetz (KWG).

Basis Adjustment

Siehe auch **Cashflow Hedge (CFH)**.

Verrechnung der am Ende der Hedge-Beziehung aufgelaufenen (positiven oder negativen) **Fair Value (FV)**-Veränderungen des Hedging Derivats mit den **Anschaffungskosten** des zu bilanzierenden Grundgeschäfts.

Beizulegender Wert

(HGB) Vermögensgegenstände des Anlagevermögen (Umlaufvermögen) können (müssen) gem. § 253 Abs. 2 S. 3 HGB (§ 253 Abs. 3 S. 2 HGB) auf den niedrigeren sog. beizulegenden Wert abgeschrieben werden (bei dauerhaften Wertminderungen besteht allerdings auch im Anlagevermögen eine Abschreibungspflicht). Es gibt keine Legaldefinition des Begriffes „beizulegender Wert“. Er ist anhand der GoB zu ermitteln, wobei dem Grundsatz vorsichtiger Bewertung eine besondere Bedeutung zukommt. Der beizulegende Wert ist nicht zu verwechseln mit dem **Beizulegender Zeitwert (Fair Value (FV))**, auch wenn diese beiden Wertansätze oft identische sind.

Beizulegender Zeitwert

(HGB) Siehe **Fair Value (FV)**.

Bewertung (HGB)

Grundprinzipien: Die für die HGB-Bilanzierung /-Bewertung wichtigsten Grundprinzipien sind Gegenstand der **Abbildung 1**.

Abbildung 1: Grundprinzipien der Bewertung (HGB)

Grundprinzip	HGB-Paragraph	Erläuterung
Einzelbewertung	§ 252 Abs. 1 Nr. 3	Grundsätzlich keine Portfoliobewertung i.S.d. des Treasury, sondern jeder Vermögensgegenstand aus einem Portfolio ist losgelöst von den anderen zu behandeln (Ausnahme: Bewertungseinheiten).
Realisationsprinzip	§ 252 Abs. 1 Nr. 4 letzter Teilsatz	Gewinne dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie realisiert wurden (also Verbot der Vereinnahmung von unrealisierten Gewinnen).
Imparitätsprinzip	§ 252 Abs. 1 Nr. 4	Anders als bei den Gewinnen, sind unrealisierte Verluste in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen. Insofern besteht aufgrund des Vorsichtsprinzips handelsrechtlich eine unterschiedliche Behandlung von <u>unrealisierten</u> Gewinnen und Verlusten. Realisierte Gewinne und Verluste werden dahingegen gleich behandelt und müssen beide berücksichtigt werden (Realisationsprinzip).
Periodenabgrenzungsprinzip	§ 252 Abs. 1 Nr. 5	Erträge und Aufwendungen sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung wirtschaftlich gerecht zu berücksichtigen. Daher ist z.B. eine Zinsabgrenzung zu berücksichtigen.
Anschaffungskosten als Wertobergrenze	§ 253 Abs. 1 S.1	Keine „fair value“-Bewertung über Anschaffungskosten hinaus möglich.

Zugangsbewertung: **Finanzinstrumente** stellen im HGB-Sprachgebrauch Vermögensgegenstände (Aktiva) oder Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen (Passiva) dar. Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten (inklusive Anschaffungsnebenkosten) zu aktivieren (§ 253 Abs. 1 HGB i.V.m. § 255 Abs. 1 HGB). Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen werden mit dem Betrag passiviert, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Banken können abweichend vom Anschaffungskostenprinzip bei den Vermögensgegenständen die Buchforderungen gemäß § 340e Abs. HGB mit ihrem Nominalwert (=Rückzahlungsbetrag) bilanzieren, wenn die Bestände grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen (sog. Nominalwertbilanzierung). Der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Nominalwert hat dann Zinscharakter und wird als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten RAP (über-pari-Erwerb) bzw. als passiver RAP (unter-pari-Erwerb) bilanziert. Die Auflösung erfolgt dann pro rata temporis in das Zinsergebnis.

Folgebewertung: Gemäß dem Einzelbewertungsgrundsatz (§ 252 Abs.1 Nr. 3 HGB) ist grundsätzlich jeder Vermögensgegenstand einzeln zu bewerten (Ausnahme: **Bewertungseinheiten (BWE)**). Die Folgebewertung betrifft (in der Praxis) insbesondere die Vermögensgegenstände. Die HGB-Bewertungsmethoden ergeben sich anhand der HGB-Bewertungskategorien. **Abbildung 2** enthält eine Zuordnung von Bewertungskategorien zu den Bewertungsmethoden. Für die Kategorisierung nach HGB sind Finanzinstrumente einerseits nach Wertpapieren und Forderungen und zum anderen nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen zu differenzieren. Unter den Wertpapieren sind Orderpapiere (z.B. Namensaktien) und Inhaberpapiere (z.B. Inhaberschuldverschreibungen) auszuweisen; Wertpapiere besitzen in der Regel eine ISIN und sind meistens börsengängig bzw. -fähig. Finanzielle Vermögensgegenstände, die keine Wertpapiere sind, werden als Forderungen (Ausleihungen) bezeichnet. Jedes Finanzinstrument muss bei Zugang, abhängig von seiner Zweckbestimmung, dem Umlauf- oder Anlagevermögen zugeordnet werden. Im Anlagevermögen sind die Finanzinstrumente auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB). Diese Bestimmung ist durch Geschäftsleiterbeschluss zu dokumentieren. Bei Banken geht der Gesetzgeber in § 340e Abs. 1 Satz 2 HGB davon aus, dass Forderungen und Wertpapiere in einer Bankbilanz Gegenstand des Umlaufvermögens sind.

Das Thema der Umklassifizierung, also der Wechsel der Kategorien während der Laufzeit, war einer von mehreren Diskussionspunkten im Rahmen von Rechnungslegungsthemen zur **Finanzkrise (HGB)**.

Abbildung 2: Bewertungskategorien und Bewertungsmethoden (HGB)

Bewertungskategorien		Bewertungsmethoden
1. Anlagevermögen (AV)		gemildertes Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 2 S. 3 HGB)
1.1. Forderungen		Keine marktzensinduzierte Bewertung. Ggf ist eine Einzel- oder Pauschalwertberichtigung einzustellen.
1.2. Wertpapiere (AV)		Wenn Marktkurs bzw. beizulegender Wert dauerhaft niedriger als der Buchwert, Pflicht zur Abschreibung. Ansonsten Wahlrecht, ob bei vorübergehender Wertminderung
2. Umlaufvermögen (UV)		strenges Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 3 S. 1 HGB)
2.1. Forderungen		Keine marktzensinduzierte Bewertung. Ggf ist eine Einzel- oder Pauschalwertberichtigung einzustellen.
2.2. Wertpapiere des/ der....		Sobald Marktkurs bzw. beizulegender niedriger als Buchwert, Pflicht zur Abschreibung .
	Nicht-Banken	
	Banken	
...Umlaufvermögen (UV)	...Liquiditätsreserve (LR)	s.o.
	...Handelsbestand (HB)	s.o.

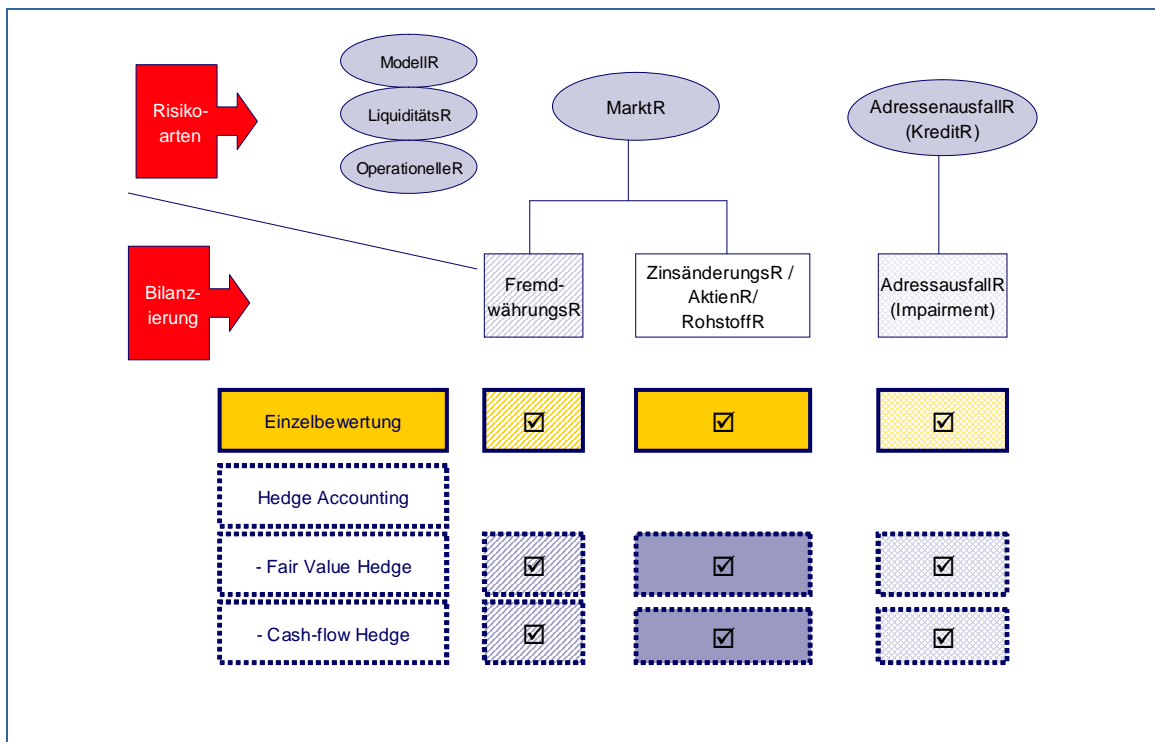
Neuerungen: Bezüglich Neuerungen in der HGB-Bilanzierung siehe **Abbildung 5** stellt die vier (aktivischen) Grund-Bewertungskategorien dar, wobei die Kategorie **FVTPL** sowohl aktivisch als auch passivisch vorkommen kann. Bei den **sonstigen Verbindlichkeiten (L)** entspricht die marktpreisinduzierte Bewertungsmethode der bei HTM und LAR. Bezüglich der Bewertungsmethode bei **gegebenen Finanzgarantien (FG)** siehe separates Schlagwort.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG).

Bewertung; Überblick

Gegenstand des finanziellen Risikomanagements ist die Steuerung der Marktpreisrisiken (insbesondere Zinsänderungsrisiken, Rohstoffrisiken, Aktienkursrisiken), Fremdwährungsrisiken und Adressenausfallrisiken. Genau diese Risiken sind auch Gegenstand der bilanziellen Bewertung, jedoch sind hierfür die bilanziellen Fachbegriffe andere sind. Bilanziell ist zwischen der Einzelbewertung (Normalfall) und dem **Hedge Accounting**, also der zusammengefassten Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft, zu unterscheiden.

Abbildung 3: Arten von Risiko (R) in der in der Bilanzierung



Der **Zugang** erfolgt stets mit dem **Fair Value (FV)** (siehe **Anschaffungskosten**).

Die Folgebewertung basiert grundsätzlich auf dem Prinzip der Einzelbewertung, das heißt jeder Vertrag ist einzeln zu bilanzieren und zu bewerten. Im Rahmen der Einzelbewertung ist zunächst die so genannte **Bewertungskategorien** gem. IAS 39 zu ermitteln. Ihr kommt eine zentrale Bedeutung für die Bewertung zu, da sie die marktpreisinduzierte (ohne **FX**) **Bewertungsmethoden** bestimmt. Das Fremdwährungsrisiko wird in IFRS durch einen eigenständigen Standard geregelt (**IAS 21**). Die Abbildung des Adressenausfallrisikos in der IFRS-Rechnungslegung wird als **Impairment** bezeichnet.

Unter bestimmten Voraussetzungen können nach IAS 39 allerdings **Grundgeschäft** und **Sicherungsinstrument** – abweichend von der Einzelbewertung – zusammen bewertet werden. Hier spricht man dann vom sog. **Hedge Accounting**. IAS 39 kennt zwei Hedge-Arten: den sog. **Fair Value Hedge** und den **Cashflow Hedge (CFH)**. Beide können jeweils zur Absicherung von Marktpreisrisiken (ohne FX), Adressenausfallrisiken und/oder Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden.

Bewertungseinheiten (BWE)

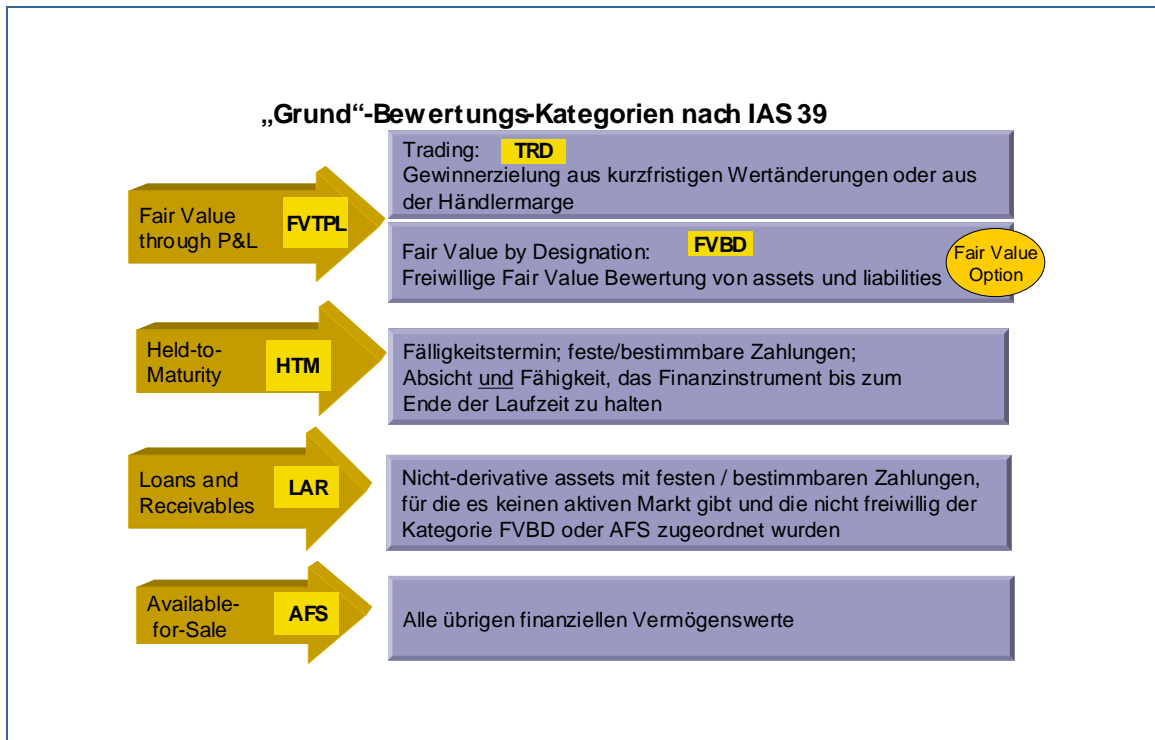
(HGB) Die Bewertungseinheiten (BWE) stellen im **Handelsgesetzbuch (HGB)** das Pendant zum **Hedge Accounting** in der IFRS-Rechnungslegung dar. Ziel bei der Bildung von Bewertungseinheiten ist es, das Auseinanderlaufen des handelsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Ergebnisses zu reduzieren. Bei anerkannten Bewertungseinheiten können z. B. unrealisierte Gewinne des **Derivat** mit unrealisierten Verlusten eines Wertpapiers maximal bis zur Höhe des unrealisierten Verlustes miteinander verrechnet werden. Es wird unterschieden zwischen **Mikro-BWE**, **Makro-BWE** und **Portfolio-BWE**. Im Fokus von HGB-Hedges steht die Absicherung gegen Marktwertschwankungen. **Antizipativer Hedges** gibt es nach HGB nicht.

Bewertungskategorien

Der Standard definiert im IAS 39.9 vier Kategorien von **Finanzinstrument**, wovon eine aus zwei Unterkategorien besteht. Datenmodelltechnisch sind daher fünf Ausprägungen vorzuhalten. Die Kategorie **Fair Value through Profit and Loss (FVTPL)** mit den beiden Unterkategorien

Trading (TRD) und **Fair Value by Designation (FVBD)**. Des Weiteren die Kategorien **Held to Maturity, Loans and Receivables (LAR)** und **Available for Sale (AFS)**. Einige Kategorien gelten nur für die Aktiva (HTM, LAR und AFS), andere dahingegen für Aktiva und Passiva (TRD, FVBD). **Abbildung 4** gibt einen Überblick über die „Grund-Bewertungskategorien“.

Abbildung 4: Überblick über die IAS-39-Bewertungskategorien⁷



Für die Passiva gibt es zwei weitere Kategorien, die im Standard zwar nicht explizit als solche genannt sind, aber für eine Abbildung der Geschäfte in den Büchern und DV-Systemen benötigt werden. Dies sind die **Sonstige Verbindlichkeiten (L)** und **Finanzgarantien, gegebene (FG)**. Zudem ist zu beachten, dass diese IAS-39-Kategorien keine Hedgingsachverhalte beinhalten. Einige dieser IAS-39-Kategorien können auch im Zusammenhang mit **Hedge-Arten** auftreten, sodass hier noch entsprechend mehr Ausprägungen möglich sind.

Bewertungsmethoden

Siehe auch **Bewertung; Überblick**.

Bezüglich der bilanziellen Berücksichtigung des Marktpreisrisikos (ohne FX) gibt es nach IAS 39 grundsätzlich zwei unterschiedliche Bewertungsmethoden. Entweder eine Bewertung zum **Fair Value (FV)** oder keine marktpreisinduzierte Bewertung, d.h. eine Bilanzierung zu den **Fortgeführten Anschaffungskosten (FAK)** (amortised cost AC). Welche von den beiden Bewertungsmethoden anzuwenden ist, hängt von den IAS-39 **Bewertungskategorien** ab. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmethoden wird auch vom sogenannten „Mixed Model“ gesprochen.

Das Adressenausfallrisiko wird nach IAS 39 im Rahmen eines gesonderten Werthaltigkeitstests (**Impairment-Test**) berücksichtigt. Bei den **Fremdwährungsrisiken (FX)** werden die Transaktions-Exposures grundsätzlich mit dem Stichtagskurs umgerechnet und bewertet, wobei das Bewertungsergebnis (bis auf eine Ausnahme) in der GuV gezeigt wird.

⁷ Allgemeiner Hinweis: Die in der Literatur und der Praxis verwendeten Abkürzungen sind nicht standardisiert, so dass auch andere als die hier verwendeten Abkürzungen vorzufinden sind.

Abbildung 5: Überblick Bewertungsmethoden

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an PwC, IAS für Banken, 2. Auflage 2002, S. 158.

ohne Hedging					
IAS 39 Kategorie	FVTPL	AFS	HTM	LAR	Risikoart
Bewertungsmaßstab	(Full) Fair Value	(Full) Fair Value	Amortised Cost	Amortised Cost	Marktpreisrisiko
Diff. Nominalwert zu AK		Verteilung ¹	Verteilung ¹	Verteilung ¹	
Behandlung Wertänderung	Erfolgswirksam	Erfolgsneutral	./.	./.	
Impairment Test	Nein (implizit durch FV)	Ja (ausbuchen aus dem Eigenkapital)	Ja	Ja	Adressenausfallrisiko
Fremdwährungsbewertung	„Fair Value“ (Stichtagskurse) – Erfolgswirksam ⁻²				Fremdwährungsrisiko

¹ Die Verteilung erfolgt stets erfolgswirksam (i.d.R. Zinsergebnis)

² AFS FW-Aktien: Erfolgsneutral

Abbildung 5 stellt die vier (aktivischen) Grund-Bewertungskategorien dar, wobei die Kategorie **FVTPL** sowohl aktivisch als auch passivisch vorkommen kann. Bei den **sonstigen Verbindlichkeiten (L)** entspricht die marktpreisinduzierte Bewertungsmethode der bei HTM und LAR. Bezüglich der Bewertungsmethode bei **gegebenen Finanzgarantien (FG)** siehe separates Schlagwort.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

(HGB) Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 03.04.2009⁸ soll das HGB u.a. für IFRS „fit gemacht“ werden. Die Änderungen betreffen auch die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten. Die verpflichtend erstmalige Anwendung soll ab 01.01.2010 erfolgen.

Mit den für Finanzinstrumente relevanten Vorschriften zur „Fair Value Bewertung von Handelsbeständen bei Banken“, „Bildung von Bewertungseinheiten“ und „Fremdwährungsumrechnung“ erhalten die bisher bereits als GoB in der Praxis angewendeten Regelungen nun Gesetzescharakter, so dass sich an der bisherigen Bilanzierungspraxis jedoch materiell kaum etwas ändert.

Die Neuerung zur Fair Value Bewertung gem. § 340e Abs. 3 HGB n.F. sieht vor, dass Banken ihre Handelsbestände zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value)⁹ – und damit auch über die Anschaffungskosten hinaus - zu bewerten haben. Ursprünglich war die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert auch für Nicht-Banken vorgesehen, wurde im Rahmen der Gesetzesberatungen u.a. aufgrund der Erfahrungen aus der **Finanzkrise (HGB)** wieder fallen gelassen. Die Vorschriften zur Währungsumrechnung befinden sich nun im § 256a HGB n.F. und die zur Bildung von Bewertungseinheiten in § 254 HGB.

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die anzuwendenden Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente nach den neuen Vorschriften. Sowohl bei Derivaten als auch originären

⁸ BR-Drucks. 270/09 vom 27.03.2009.

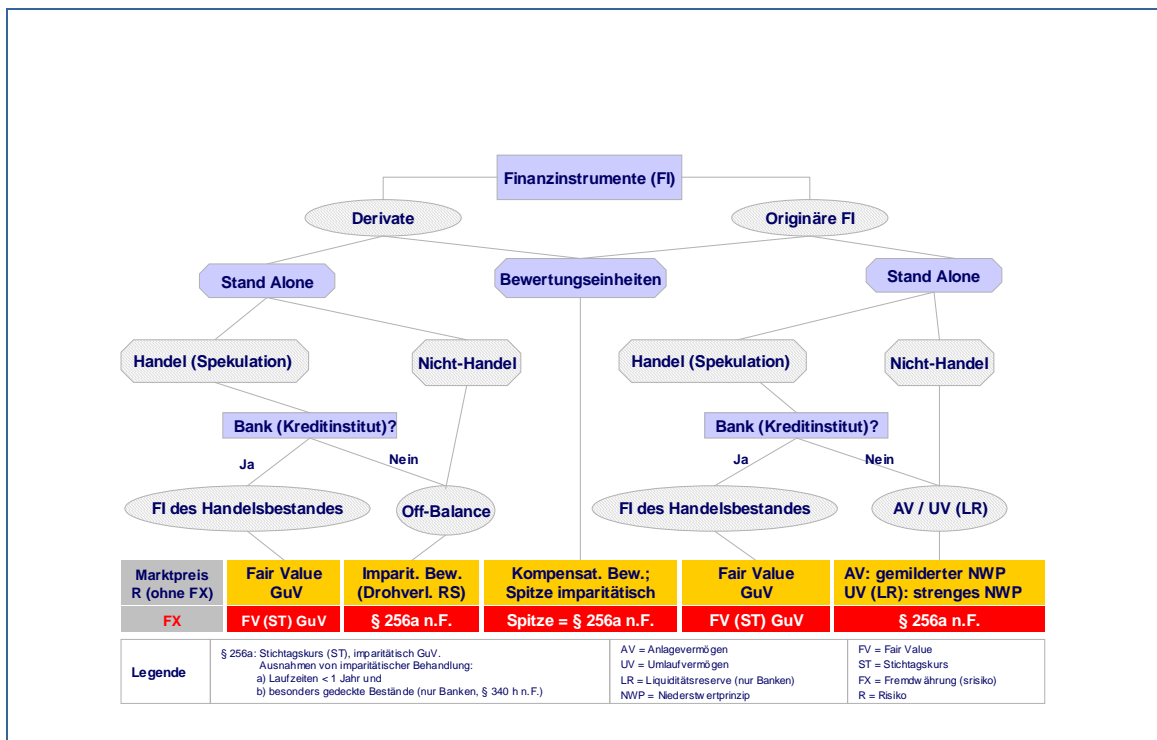
⁹ Gemäß § 340e Abs. 3 HGB n.F. ist von dem Fair Value ein Value at Risk (VaR) – Abschlag abzuziehen. Zusätzlich ist vom „Nettoertrag aus Finanzgeschäften“ mindestens 10 % in einen Sonderposten innerhalb des Fonds für allgemeine Bankrisiken (340g-Reserven) zuzuführen (§ 340e Abs. 4 HGB n.F.).

Finanzinstrumenten ist zu nächst zu differenzieren, ob diese Gegenstand einer Bewertungseinheit sind. Stand Alone-Derivate sind bei Banken Gegenstand des Handelsbestandes und unterliegen damit der neu eingeführten Fair Value-Bewertung des § 340e Abs. 3 HGB n.F. Bei Nicht-Banken werden Stand Alone-Derivate – wie bisher – imparitatisch bewertet. Sind die Derivate Gegenstand einer Bewertungseinheit, so können – wie bisher im Rahmen von Mikro-, Makro oder Portfolio-BWE schon praktiziert – die unrealisierten Gewinne und Verluste gem. § 254 HGB n.F. innerhalb der Bewertungseinheit verrechnet werden und lediglich der Saldo ist imparitatisch zu behandeln. Bei den originären Finanzinstrumenten, die nicht Gegenstand einer Bewertungseinheit sind, ist zunächst zu unterscheiden, ob sie zu Handelszwecken erworben wurden oder nicht (non-trading). Bei Banken sind die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente nach der neu eingeführten Fair Value Methode zu bewerten (§ 340e Abs. 3 HGB n.F.). Dies war ursprünglich auch für Handelsbestände von Nicht-Banken, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, vorgesehen. Diese Absicht wurde dann aber doch nicht umgesetzt. Somit werden die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente von Nicht-Banken genauso wie die non-trading-Bestände gemäß den für das Anlagevermögen bzw. Umlaufvermögen geltenden Bewertungsmethoden bewertet.

Im Rahmen der Fremdwährungsbewertung von Finanzinstrumenten sind diese gem. § 256a HGB n.F. grundsätzlich mit dem Stichtagskurs imparitatisch zu bewerten, d.h. unrealisierte Verluste aus der Fremdwährungsbewertung sind zu berücksichtigen, wohingegen unrealisierte Gewinne aus der Fremdwährungsbewertung nicht berücksichtigt werden dürfen. Bei Fremdwährungsbewertungseinheiten werden unrealisierte Gewinne und Verluste aus der Fremdwährungsbewertung miteinander verrechnet (kompensatorische Bewertung). Lediglich die verbleibende „Spitze“ ist imparitatisch zu behandeln. Ausnahmen von der imparitatischen Behandlung stellen Fremdwährungsbestände mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr sowie „besonders gedeckte“ Fremdwährungsbestände (nur Banken) dar. Hier werden auch die unrealisierten Fremdwährungsgewinne vereinnahmt.

Bei Banken sind zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente mit dem Fair Value zu bilanzieren. Dieses gilt auch bezogen auf das Fremdwährungsrisiko. Somit sind sowohl unrealisierte Verluste als auch unrealisierte Gewinne GuV-wirksam zu erfassen.

Abbildung 6: BilMoG: Neuerungen für Finanzinstrumente



Bilanzrichtlinie, EG, 4. und 7.

(HGB) Mit dem am 26.02.2009 von der EU-Kommission vorgelegtem „Consultation paper on review of the accounting directives“ haben auf europäischer Ebene Beratungen zur Vereinfachung der 4. EG-Bilanzrichtlinien (Einzelabschluss) und 7. EG-Bilanzrichtlinien (Konzernabschluss) für **kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)** begonnen. Zeitgleich hat die Kommission vorgeschlagen, Mitgliedstaaten ein Wahlrecht einzuräumen, Kleinunternehmen (Micro-Unternehmen) aus der 4. Richtlinie ganz herauszunehmen.

Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen

Siehe **Held to Maturity (HTM)**.

Bonds

Siehe **Finanzinstrument**.

Buchwert

Der Buchwert eines Finanzinstrumentes ist der Wert, mit dem das Finanzinstrument gebucht und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen wird. Der Buchwert ergibt sich zunächst aus dem im Rahmen der **Zugangsbewertung** ermittelten Wert (**Fair Value (FV)**). Dieser wird fortgeschrieben um die im Rahmen der Folgewertung zum jeweiligen Bilanzstichtag durchzuführende bilanzielle Bewertung des **Marktpreisrisikos** (ohne Fremdwährungsrisiko), **Adressenausfallrisikos** und **Fremdwährungsrisikos**. Die Höhe des Fortschreibungsbetrages hängt von den anzuwendenden Bewertungsmethoden ab (siehe hierzu **Bewertungsmethoden**).

Cashflow Hedge (CFH)

Der Cashflow Hedge (IAS 39.86b) stellt eine von zwei **Hedge-Arten** des **Hedge Accounting** dar und dient dazu, **Grundgeschäfte** gegen zukünftige Schwankungen der Zahlungsströme abzusichern. Bei einem CFH werden die Fair Value-Veränderungen des Sicherungsinstrumentes nicht in der GuV sondern unmittelbar im Eigenkapital erfasst. Bezüglich eines Zahlenbeispiels siehe **Hedge Accounting**. Das **Handelsgesetzbuch (HGB)** kennt diese Art der Absicherung grundsätzlich nicht.

Beim CFH auf **Firm Commitment** bzw. **Planned Future Transaction** gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, wie mit dem am Ende der Hedge-Beziehung aufgelaufenen (positiven oder negativen) Fair Value des **Hedging Instrument** umgegangen wird: (1) Verrechnung mit den Anschaffungskosten (Buchwert) des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit. Diese Art der Verrechnung wird auch als **Basis Adjustment** bezeichnet. (2) Ausweis in der Neubewertungsrücklage und sukzessive Verrechnung mit der GuV, wenn Gewinne oder Verluste aus dem eingebuchten Vermögenswert oder Verbindlichkeit die GuV beeinflussen.

Cashflow Hedge (CFH) auf eine Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

Die Fremdwährungsabsicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb stellt einen Sondersachverhalt des **Cashflow Hedge (CFH)** dar. Fremdwährungseffekte aus einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb sind gem. der **Qualifizierte Durchschnittsmethode** umzurechnen; entsprechende Fremdwährungsabsicherungsgeschäfte dahingegen als i.d.R. **Monetäre Posten (monetary items)** GuV-wirksam mit dem Stichtagskurs. Daraus resultierende Verwerfungen in der GuV können durch die Bildung eines CFH vermieden werden.

Cash-Strukturen

Siehe **Structured Credit Products (SCP)**.

Clean Price

Wenn der **Fair Value (FV)** für die Bilanzierung zu verwenden ist, dann ist dies der Clean Price. Beim Clean Price werden (nur) die ausstehenden Cashflows berücksichtigt, die wirtschaftlich der Zeit nach dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind. Die aus dem Geschäft der abgelaufenen Berichtsperiode zuzurechnenden Zinsen, welche– aufgrund des noch nicht erreichten Kuponzahltages - cash noch nicht beglichen wurden, werden bilanziell durch die Zinsabgrenzung separat berücksichtigt.

Der gesamte **Buchwert** zum Bilanzstichtag ergibt sich dann aus dem Clean Price plus der **Zinsabgrenzung**. Dies entspricht ungefähr dem **Dirty Price**. Der einzige Unterschied besteht darin, dass der in dem Dirty Price enthaltene Anteil an Zinsabgrenzung diskontiert ist. Die Zinsabgrenzung selber wird dahingegen nominal und nicht diskontiert ermittelt.

Collateralized Debt Obligation (CDO)

Siehe **Structured Credit Products (SCP)**.

Collateralized Loan Obligation (CLO)

Siehe **Structured Credit Products (SCP)**.

Commercial Mortgage Backed Securities (CMBS)

Siehe **Structured Credit Products (SCP)**.

Day one profit or loss

Bei der **Zugangsbewertung** ist der **Fair Value (FV)** anzusetzen. Normalerweise stellt der Kaufpreis die beste Approximation des Fair Value zum Zugangszeitpunkt dar (IAS 39.AG64 Satz 1).

Bei Finanzinstrumenten, für die kein **Aktiver Markt** existiert, ist im Rahmen der Folgebewertung der Fair Value gemäß der **Fair Value Hierarchie** mit einem Bewertungsverfahren zu ermitteln (Level 2 oder 3). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob bereits am Ende des ersten Handelstages (Erwerbszeitpunkt) ein Gewinn (Verlust) aus dem **Finanzinstrument** entstehen kann, weil aufgrund der Verwendung von zwei unterschiedlichen Fair-Value-Werten ein (rechnerischer) Gewinn (Verlust) entsteht. Ein solcher Gewinn (Verlust) wird „day one profit (loss)“ genannt.

Der Bewertungsunterschied ist nur dann als Gewinn (Verlust) zu erfassen, wenn die bei dem Bewertungsverfahren verwendeten Input-Parameter ausschließlich am Markt beobachtbar sind (IAS 39.AG78). Ansonsten ist der Unterschiedsbetrag im Zugangszeitpunkt GuV-neutral in der Bilanz zu erfassen und über die Laufzeit zu amortisieren.

Derecognition

Siehe **Ausbuchungsvorschriften**.

Derivat

Nach IFRS liegt ein (Finanz-) Derivat vor, wenn alle drei nachfolgend genannten Merkmale des IAS 39.9 erfüllt sind:

a) der Wert des Derivats ändert sich infolge einer Änderung eines genannten Zinssatzes, Wertpapierkurses, Rohstoffpreises, Wechselkurses, Preis- oder Zinsindexes, Bonitätsratings oder Kreditindexes oder einer anderen Variablen,

(b) es erfordert keine Anschaffungsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist und

(c) es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.

Ein Derivat ist gemäß IAS 39.9 immer der Bewertungskategorie **Trading (TRD)** zuzuordnen. Die klassischen Derivatearten – wie Forward Rate Agreement (FRA), Futures, Optionen und Swaps - sind Derivate i.S.d. IAS 39.9. Bezüglich **Waretermingeschäfte** siehe separates Schlagwort.

Dirty Price

Bei der **Fair Value (FV)**-Ermittlung für Rechnungslegungszwecke ist der **Clean Price** und nicht der Dirty Price heranzuziehen. Beim Dirty Price werden alle seit dem letzten Kupontermin noch ausstehenden Cashflows diskontiert und enthält somit auch die aufgelaufene **Zinsabgrenzung**.

Disagio (Abgeld)

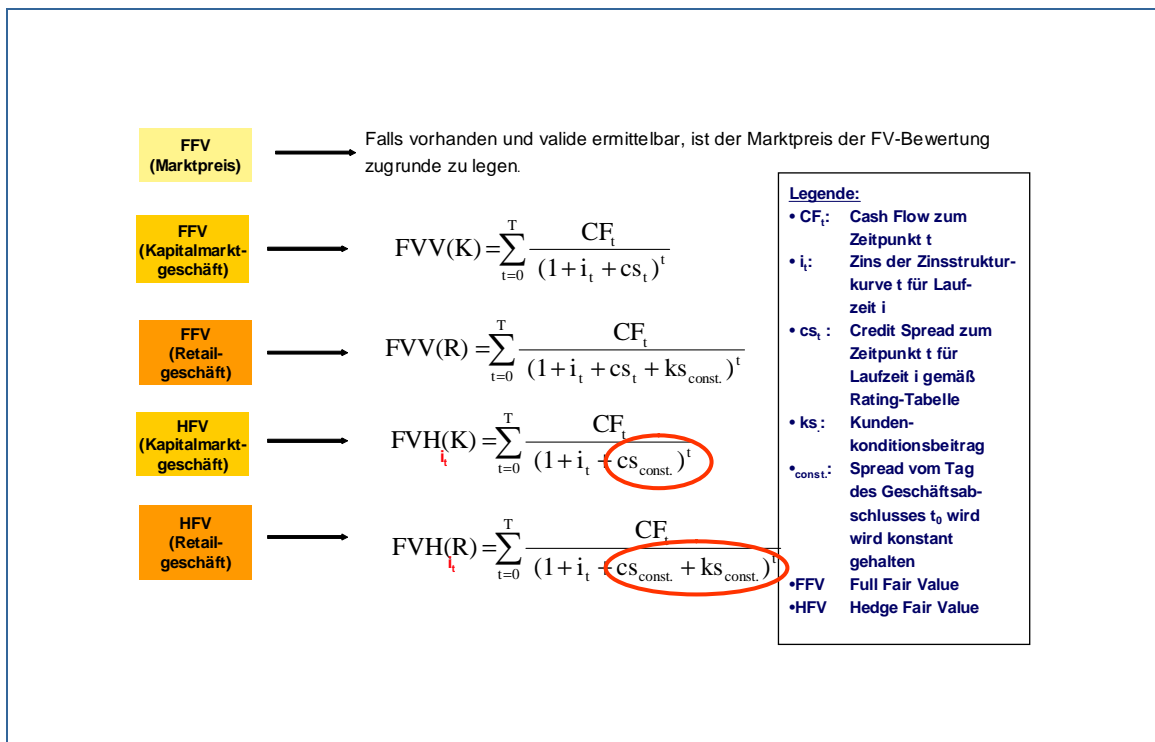
Siehe **Agio (Aufgeld)**.

Discounted Cashflow Methode (DCF)

Gemäß der **Fair Value Hierarchie** hat unter bestimmten Voraussetzungen die Fair Value-Ermittlung anhand der Discounted Cashflow Methode (DCF) zu erfolgen. Bei Fremdkapitalpapieren ist hierbei zwischen Kapitalmarkt- und Retail-Geschäften zu differenzieren. Bei Kapitalmarktgeschäften werden die ausstehenden Cashflows (CF_t) mit den jeweiligen Zinssätzen der (risikolosen) Zinsstrukturkurve und den jeweiligen credit spreads (cs) diskontiert. Beim Retail-Geschäft (Kundengeschäft) ist darüber hinaus noch der Kundenkonditionsbeitrags-Spread (ks) vom Tage des Geschäftsabschlusses zu berücksichtigen. Dieser wird in der Folge konstant gehalten. Welche Parameter beim Diskontieren im Einzelnen zu berücksichtigen sind, ist im IAS 39.AG76A bzw. IAS 39.AG82 geregelt.

Zum Folgebilanzstichtag werden bei der Ermittlung des **Full Fair Value (FFV)** dann die noch ausstehenden Cashflows mit den neuen, aktuellen Zinssätzen und Credit Spreads (plus ggf. konstanten Kundenkonditionsbeitrag-Spread) diskontiert. Anders als der FFV beinhaltet der Hedge Fair Value (HFV) nicht alle Risiken, sondern nur die Wertveränderung bezogen auf das im Rahmen des **Hedge Accounting** abgesicherte Risiko. Bei der Ermittlung des **Hedge Fair Value (HFV)** werden alle Diskontierungsfaktoren bis auf den das abgesicherte Risiko widerspiegelnden Faktor konstant gehalten. Bei der Absicherung gegen das Zinsänderungsrisiko z. B. werden bis auf den Zins (it) alle anderen Faktoren konstant gehalten (siehe Umkreisungen in **Abbildung 7**).

Abbildung 7: DCF – Bewertungsparameter



Dollar-Offset-Methode

Siehe **Effektivitätstest**.

Effektivitätstest

Grundvoraussetzung für **Hedge Accounting** ist, dass die Hedgebeziehung effektiv ist. Zentrale Bedeutung kommen dabei dem prospektiven und retrospektiven Effektivitätstest zu.

Für den gemäß IAS 39.AG105 erforderlichen prospektiven Effektivitätstest (PET) ist einmalig am Abschlussstichtag nachzuweisen, dass sich die Änderungen der Fair Value bzw. Cashflows aus **Grundgeschäft** und **Sicherungsinstrument** in der Zukunft kompensieren werden. Prospektive Effektivität liegt vor, wenn sich die Fair Value-Veränderung des Grundgeschäftes im Verhältnis zur Fair Value-Veränderung des Sicherungsinstrumentes (oder vice versa) in einer Bandbreite von 90% bis 110% bewegt. Hierzu werden in der Praxis entweder ein historischer Abgleich oder Sensitivitätsanalysen angewendet.

Zu jedem Bilanzstichtag ist zu dem im Rahmen des retrospektiven Effektivitätstest die Effektivität ex post nachzuweisen. Die retrospektive Effektivität ist innerhalb der Range von 80% bis 125% gegeben. Hierzu werden in der Praxis entweder die Dollar-Offset-Methode oder aber Regressionsanalysen eingesetzt. Unter bestimmten Voraussetzungen, kann auch das **vereinfachte Verfahren** Anwendung finden.

Effektivzins

Bei der Ermittlung der **Fortgeführte Anschaffungskosten (FAK)** ist das **Agio (Aufgeld) / Disagio (Abgeld)** unter Verwendung des effektiven Zinssatzes zu verteilen. Als effektiver Zinssatz gilt der Kalkulationszinssatz, mit dem der erwartete künftige Zahlungsmittelfluss bis zum Endfälligkeitstermin oder zum nächsten Zinsanpassungstermin auf den gegenwärtigen **Buchwert** des finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit abgezinst wird.

Eigenkapital-Papiere

Siehe **Finanzinstrument**.

Eingebettete Derivate

Siehe **Embedded Derivatives (ED)**.

Einzelabschluss

(HGB / IFRS) Nach den **Rechnungslegungsvorschriften** unterliegen Unternehmen einer Rechnungspflicht, nach der sie verpflichtend einen Einzelabschluss aufzustellen haben, und zwar nach den Vorschriften des **Handelsgesetzbuch (HGB)**. Dieser HGB-Einzelabschluss dient grundsätzlich allen drei Funktionen eines Abschlusses: der Information, der Kapitalerhaltung (Ausschüttungsbemessung) sowie der Grundlage für die Steuerbilanz (Maßgeblichkeitsprinzip). Für Informationszwecke kann der Bilanzierende freiwillig zusätzlich einen IFRS-Einzelabschluss erstellen (§ 325 Abs. 2a HGB).

Einzelbewertung

Grundsätzlich gilt in der Rechnungslegung der Grundsatz der Einzelbewertung, das heißt jedes Finanzinstrument (jeder Vertrag) ist einzeln zu bilanzieren und zu bewerten.

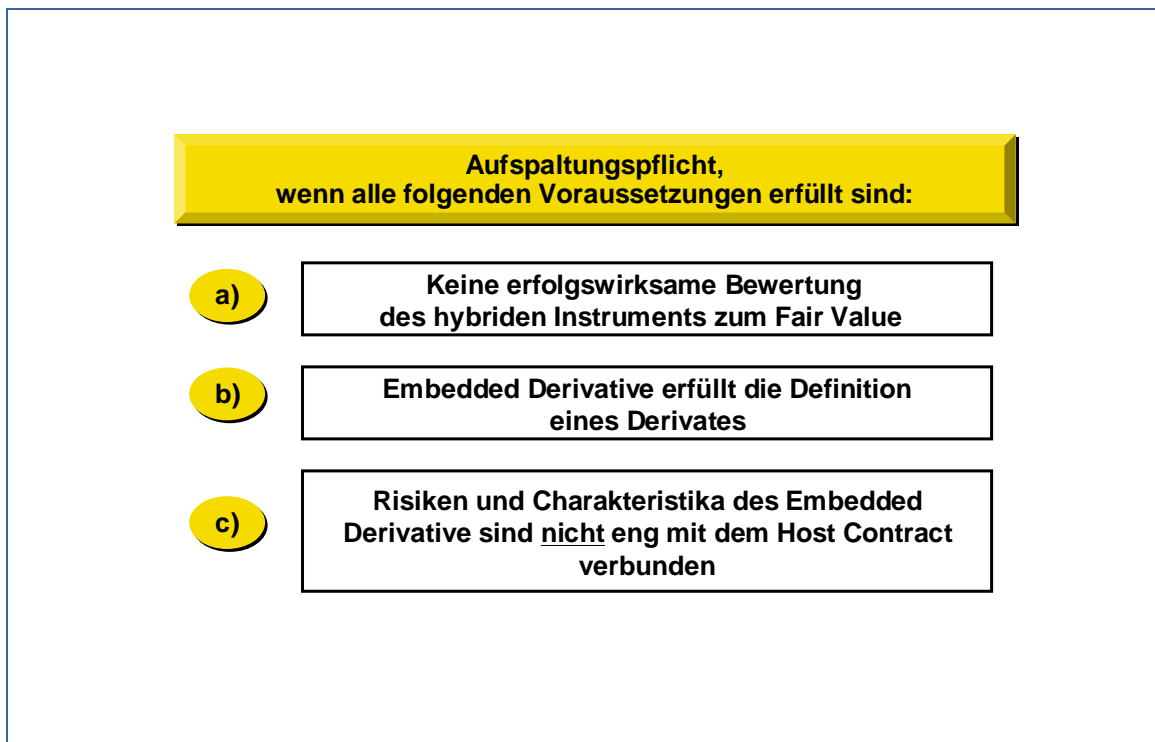
Siehe auch **Bewertung; Überblick**.

Einzel-Impairment

Siehe **LAR- und HTM-Impairment**.

Embedded Derivatives (ED)

Nach IAS 39 sind alle **Derivate** GuV-wirksam mit dem Marktwert zu bilanzieren, da sie der Bewertungskategorie **Trading (TRD)** zuzuordnen sind (siehe **Abbildung 5**). Was ist aber, wenn ein Derivat in einem **Strukturiertes Finanzinstrument** eingebettet ist, welches nicht zum Marktwert bewertet wird? Dann ist dieses unter bestimmten Voraussetzungen abzutrennen, um so eine Gleichbilanzierung von Stand Alone-Derivat und eingebettetem Derivat sicherzustellen. Ein eingebettetes Derivat i. S. d. IAS 39.10 ff. – mit der Konsequenz seiner Abspaltung vom Grundvertrag – liegt aber nur dann vor, wenn die in IAS 39.11 genannten drei Voraussetzungen a) bis c) kumulativ erfüllt sind (siehe **Abbildung 8**). Alternativ kann von dem Wahlrecht der sog. **Fair Value Option** – zur Vermeidung einer Trennungspflicht von eingebetteten Derivaten – gemäß IAS 39.11A Gebrauch gemacht werden. Während die Prüfung von a) und b) in der Regel eindeutig ist, stellt die Prüfung von c) in der Praxis die eigentliche Herausforderung dar. Hilfreich können in diesem Zusammenhang die im IAS 39.AG30 genannten Beispiele für „nicht eng verbunden“ bzw. die IAS 39.AG33 genannten Beispiele für „eng verbunden“ sein.



Endorsement

Für Bilanzierer in der EU sind die **International Financial Reporting Standards (IFRS)** anzuwenden, die offiziell in EU-Recht übernommen wurden. Dieser Übernahmeprozess der IFRS in europäisches Recht wird als Endorsement bezeichnet.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet

Siehe **Fair Value through Profit and Loss (FVTPL)**.

Erwerbsvorbereitung

Siehe **Antizipativer Hedge**.

Fair Value (FV)

Fair Value (beizulegender Zeitwert) ist der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartner gehandelt werden würde. Bezüglich der möglichen Ausprägungen des Fair Values siehe **Fair Value Hierarchie**. Der Fair Value entspricht dem Full Fair Value (FFV), d.h. er berücksichtigt – anders als der **Hedge Fair Value (HFV)** - alle Risikoarten. Die **Zugangsbewertung** erfolgt bei allen **Finanzinstrument** zum Fair Value. Im Rahmen der Folgebewertung werden nur die Finanzinstrumente der Kategorien **Available for Sale (AFS)** und **Fair Value through Profit and Loss (FVTPL)** mit dem Fair Value bilanziert.

Fair Value by Designation (FVBD)

Im allgemeinen Sprachgebrauch oft auch als sog. Fair Value Option (FVO) bezeichnet. Eine von mehreren IAS 39 **Bewertungskategorien**. Neben **Finanzinstrument** der Unterkategorie **Trading (TRD)**, die zwingend der Unterkategorie TRD und damit der Kategorie **Fair Value through Profit and Loss (FVTPL)** zuzuordnen sind, können nach IAS 39.9 auch grundsätzlich

alle anderen **Finanzieller Vermögenswert** und **Finanzielle Verbindlichkeit** bei ihrer erstmaligen Erfassung der Kategorie „freiwillig erfolgswirksam zum Fair Value bewertet“ zugeordnet werden (also so wie Trading-Bestände, nur dass die Trading-Absicht nicht gegeben ist). Dies ist allerdings nur möglich, wenn durch die Anwendung der Fair-Value-Option die Relevanz der veröffentlichten Abschlussinformationen erhöht wird. Dies ist dann der Fall, wenn durch Anwendung der Fair Value Option Ansatz- oder Bewertungsinkongruenzen vermieden bzw. signifikant reduziert werden oder aber eines ansonsten notwendigen Split Accounting (Abspaltung) im Rahmen von **Embedded Derivatives (ED)** vermieden werden kann.

Fair Value Hedge (FVH)

Der Fair Value Hedge stellt eine von zwei **Hedge-Arten** dar. In der Regel werden im Rahmen eines FVH festverzinsliche Bilanzpositionen durch ein **Derivat** gegen das Marktpreisrisiko abgesichert. Der Fair Value Hedge entspricht grundsätzlich der **Mikro-BWE** nach HGB.

Fair Value Hierarchie

Wie der Fair Value zu ermitteln ist, ergibt sich aus der Fair Value Hierarchie (IAS 39.AG71 bis 81). Der IAS 39 differenziert zwischen einer Marktbewertung mit und ohne **Aktiver Markt** und konkretisiert diese durch insgesamt sechs Einzelstufen. In der Praxis wurden bisher die Bewertungshierarchien allerdings auch häufig in Anlehnung an die nach US-GAAP übliche dreiteilige Level-Einordnung bezeichnet (SFAS 157). Letztere wurde nun auch in den IFRS 7 übernommen (siehe **Finanzkrise**). **Abbildung 9** gibt einen Überblick über die jeweiligen Hierarchiestufen und wie diese im Verhältnis zueinander stehen.

Level 1 (Mark to Market):

Das Vorhandensein öffentlich notierter Marktpreise (Marktwert) auf einem aktiven Markt ist der bestmögliche objektive Hinweis für den beizulegenden Zeitwert und wird (falls existent) für die Bewertung des finanziellen Vermögenswertes oder der finanziellen Verbindlichkeit verwendet (Stufe 1). Wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass der letzte Transaktionspreis nicht dem beizulegenden Zeitwert entspricht, wird ein adäquaterer Kurs von kurz vor dem Abschlussstichtag genommen (Stufe 2).

Level 2 (Mark to Model mit Marktparameter):

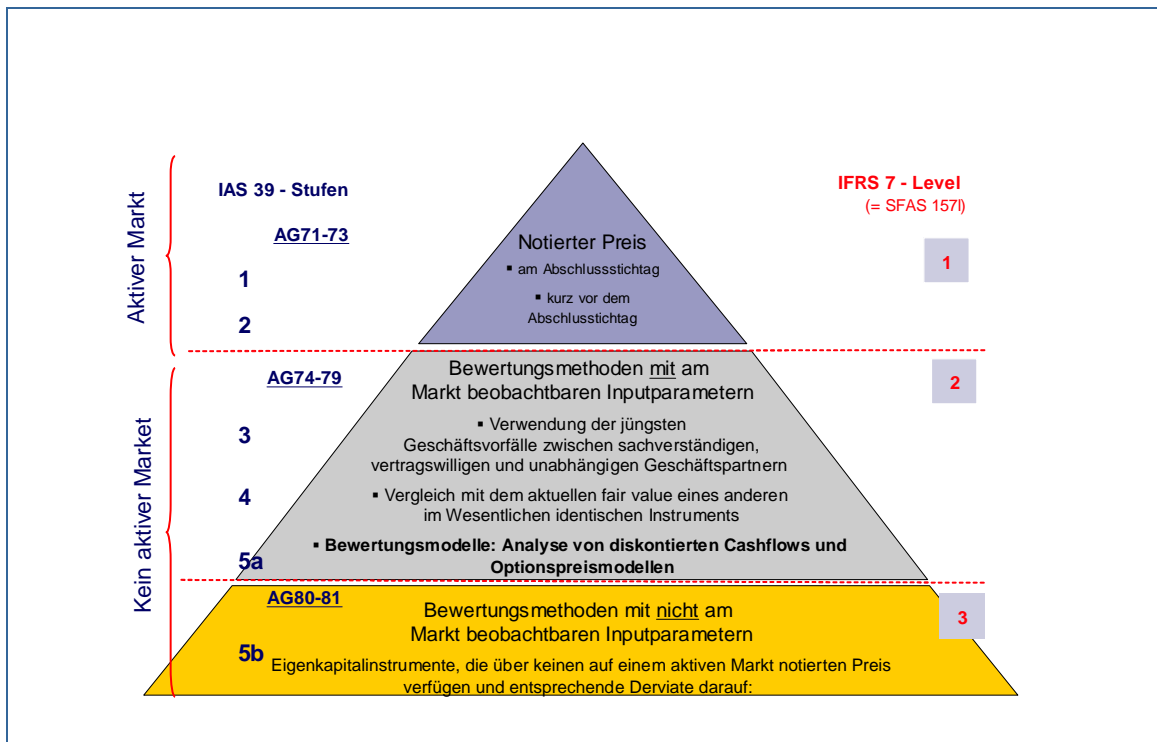
Wenn kein aktiver Markt für ein Finanzinstrument besteht, bestimmt ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert mithilfe einer Bewertungsmethode. Zu den Bewertungsmethoden gehören die Verwendung der jüngsten Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern (Stufe 3), der Vergleich mit dem aktuellen beizulegenden Zeitwert eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstruments (Stufe 4), die Verwendung der **Discounted Cashflow Methode (DCF)** sowie Optionspreismodellen (Stufe 5a). Der beizulegende Zeitwert wird auf Grundlage der Ergebnisse einer Bewertungsmethode geschätzt, die im größtmöglichen Umfang Daten aus dem Markt verwendet und so wenig wie möglich unternehmensspezifische Daten verwendet.

Level 3 (Mark to Model ohne Marktparameter):

Wie bei Stufe 5a, nur dass die Bewertungsmethoden auch nicht am Markt beobachtbare Parameter verwendet. Der IAS 39 nennt diesen Sachverhalt explizit für Eigenkapitalinstrumente, die über keinen auf einem aktiven Markt notierten Preis verfügen und entsprechende Eigenkapitalderivate darauf (Stufe 5b). Bezogen auf die Level 3-Systematik gilt dies aber auch für Fremdkapitalpapiere.

Abbildung 9: Fair Value Hierarchie

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Eckes, B.; Flick, C.: "Fair Value gleich fair value?" in KoR 7-8/2008, S. 465.



Fair Value Option

Siehe **Bewertungskategorien** gem. IAS 39 **Fair Value by Designation (FVBD)**.

Fair Value Portfolio Hedge auf Zinsänderungsrisiken (FVPH)

Grundsätzlich schreibt **IAS 39** vor, dass ausschließlich Mikro-Hedges (**Mikro-BWE**) im **Hedge Accounting** berücksichtigt werden dürfen. Eine Ausnahme von der Beschränkung auf Mikro-Hedges bildet die Möglichkeit der Absicherung von Zinsrisiken auf Portfoliobasis im Rahmen eines **Fair Value Hedge (FVH)** (IAS 39.81A, IAS 39.AG114), die einer **Makro-BWE** im HGB-Sprachgebrauch entspricht. Ziel bei der Etablierung des FVPH war es, die Rechnungslegung für die moderne Risikosteuerungspraxis (bei Banken) von Zinsänderungsrisiken (insbesondere GAP-Steuerung) – unter Beibehaltung der Grundprinzipien des Hedge Accounting (wie z. B. Effektivitätsmessung) – zu ermöglichen.

Fair Value through Profit and Loss (FVTPL)

Eine von mehreren IAS 39 **Bewertungskategorien**. Ein **Finanzieller Vermögenswert** bzw. eine **Finanzielle Verbindlichkeit** ist gemäß IAS 39.9 der Bewertungskategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ (fair value through profit and loss FVTPL) zuzuordnen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt sind: (a) „zu Handelszwecken“ **Trading (TRD)** gehalten eingestuft oder (b) beim erstmaligen Ansatz vom Unternehmen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten eingestuft (**Fair Value by Designation (FVBD)**) eingestuft. Die Kategorie FVTPL stellt somit eine Oberkategorie dar.

Finanzinstrumente der Kategorie FVTPL sind mit dem Fair Value zu bilanzieren, wobei die gesamte Fair Value-Veränderung im Vergleich zum letzten Bilanzstichtag in der GuV auszuweisen ist.

Feste Verpflichtung

Siehe **Firm Commitment**.

Festverzinsliche Wertpapiere

Siehe **Finanzinstrument**.

Financial Asset

Siehe **Finanzinstrument**.

Financial Instrument

Siehe **Finanzinstrument**.

Financial Liability

Siehe **Finanzinstrument**.

Finanzgarantie

Gemäß IAS 39.9 ist eine Finanzgarantie ein Vertrag, bei dem der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bedingungen eines Schuldinstruments nicht fristgemäß nachkommt. Der Finanzgarantiegeber hat die Finanzgarantie nach IAS 39 zu passivieren (siehe Bewertungskategorie **Finanzgarantien, gegebene (FG)**).

Finanzgarantien, gegebene (FG)

Eine von mehreren IAS 39 **Bewertungskategorien**. Im IAS 39 werden die gegebenen Finanzgarantien (financial guarantee contracts, FG) nicht explizit als eigene Kategorie geführt. Allerdings sind sie zu passivieren und unterliegen auch einer gesonderten Bewertung. Daher sind sie im Datenmodell der Bilanzierung als eigene Kategorie mit zu berücksichtigen. Erhaltene FG sind nach IAS 39 nicht zu bilanzieren.

Gemäß IAS 39.47 c) und d) ist bei der Bewertung von gegebenen FG der höhere der beiden folgenden Beträge zugrunde zu legen: (i) den gemäß IAS 37 (Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen) bestimmten Betrag und (ii) den ursprünglich erfassten Betrag abzüglich, soweit zutreffend, der gemäß IAS 18 (Erträge) erfassten kumulierten Amortisationen.

Finanzielle Verbindlichkeit

Siehe **Finanzinstrument**.

Finanzieller Vermögenswert

Siehe **Finanzinstrument**.

Finanzinstrument

Gemäß **IAS 32.11** ist ein Finanzinstrument (financial instrument) ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert (financial asset) und bei dem Anderen zu einer finanziellen Verbindlichkeit (financial liability) oder einem Eigenkapitalinstrument führt.

Finanzinstrumente in diesem Sinne umfassen grundsätzlich die gesamte Palette an Geld-, Kredit- und Kapitalmarktgeschäften. Hierunter fallen sowohl originäre Finanzinstrumente (Kassageschäfte), wie z. B. festverzinsliche Wertpapiere (Bonds) und Aktien, als auch derivative Finanzinstrumente (**Derivate**), wie z. B. Zinsswaps, Aktienoptionen. Sie können sowohl **plain vanilla** Fremdkapitalpapiere (z. B. Festverzinsliche Wertpapiere, Schuldscheindarlehen) und plain-vanilla Eigenkapitalpapiere (Aktien, Fondsanteile) umfassen als auch sog. Mezzanine-Kapital (z. B. Wandelanleihen, Genussrechte, Nachrangverbindlichkeiten). Sie können auf die Berichtswährung (z. B. Euro) als auch auf Fremdwährung (z. B. USD) lauten und können die Aktivseite der Bilanz (Investorsicht, long positions) genauso betreffen wie die Passivseite (Emissionssicht, short positions). Alle diese genannten Geschäfte mit ihrer Vielzahl von konkreten Ausprägungen fallen grundsätzlich unter den Begriff des Finanzinstrumentes i. S. d. IAS 32.

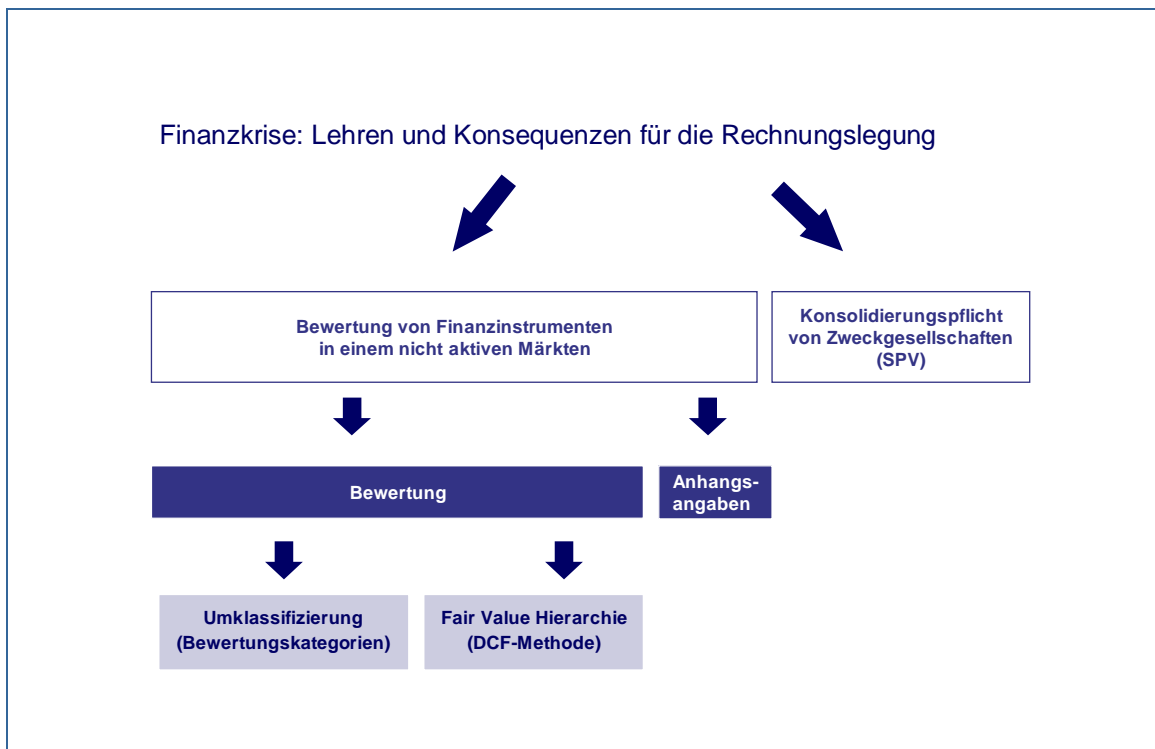
Finanzkrise

Überblick

Die im Jahre 2007 in den USA ausgelöste Subprime-Krise führte in den Jahren 2008 / 2009 zu einer weltweiten Finanzkrise. Die Finanzkrise hat gezeigt, dass auch im Bereich der Rechnungslegung eine Reihe von Defiziten zu verzeichnen sind. Insbesondere im Laufe des Jahres 2008 haben in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von inter- und nationalen Institutionen zu diesem Themenkomplex Berichte mit Empfehlungscharakter veröffentlicht, die zum Teil in die - aus der Finanzkrise resultierenden - Gesetzesänderungen bzw. -vorhaben eingegangen sind. Die Rechnungslegungsänderungen betreffen die beiden Themenkomplexe „**Zweckgesellschaften**“ sowie „**Fair Value (FV)**-Bilanzierung von **Finanzinstrumenten** in einem nicht **Aktiver Markt**“ (siehe **Abbildung 10**).

Unter dem Themenkomplex „Zweckgesellschaften“ fallen zwei IASB-Vorhaben, die bereits vor der Finanzkrise begonnen und aufgrund der Finanzkrise hochpriorisiert wurden. Zum einen betrifft dies den Standardentwurf ED 10 „Consolidated Financial Instruments“ und zum anderen das IASB Agenda Projekt „Derecognition“ (Ausbuchung). Bei dem Themenkomplex „Fair Value-Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einem nicht aktiven Markt“ ist zu differenzieren zwischen Änderungen bei der „**Bewertung; Überblick**“ (**IAS 39**) und bei den „**Anhangsangaben (Disclosures, Notes)**“ (**IFRS 7**). Im Fokus der Rechnungslegungsänderung der „Bewertung“ stehen zum einen die „Umklassifizierungen (Kategorisierung)“ und zum anderen die „Fair Value Hierarchie (DCF-Verfahren)“.

Abbildung 10: Finanzkrise: Lehren und Konsequenzen für die Rechnungslegung



Umklassifizierung (neu)

Die Hauptänderung bei den **Umklassifizierung** ergibt sich aus der IAS 39 / IFRS 7-Änderung "Reclassification of Financial Assets" vom Oktober/November 2008, mit der neue Umklassifizierungen zugelassen werden. **Abbildung 11** gibt einen Überblick über die bisherigen und die neu hinzugekommenen Umklassifizierungsmöglichkeiten nach IFRS (bezüglich HGB-Umklassifizierungen siehe **Finanzkrise (HGB)**). Ausgelöst durch die Umklassifizierungsneuerungen im IAS 39 hat das IDW am 5.12.2008 den Entwurf der Stellungnahme IDW ERS HFA 26 veröffentlicht¹⁰. Zudem geht das IASB mit der Änderung zum IAS 39 / IFRIC 9 vom März 2009 auf die Auswirkungen der neuen Umklassifizierungsvorschriften bei „Embedded Derivatives“ ein und stellt klar, dass bei einer Umklassifizierung aus der **Bewertungskategorie Trading (TRD)** der bisher nicht durchzuführende Test auf eine mögliche Abspaltung eines **Embedded Derivatives (ED)** nachzuholen ist. Bei dieser Prüfung sind allerdings die Verhältnisse zum Zugangszeitpunkt (und nicht zum Umklassifizierungszeitpunkt) relevant.

¹⁰ IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte gemäß den Änderungen von IAS 39 und IFRS 7 – Amendments von Oktober/November 2008“ (IDW ERS HFA 26).

Abbildung 11: Umklassifizierungen IFRS neu

		FAIR VALUE (FV)			AMORTISED COST (AC)	
		1 FVTPL - TRD	2 FVTPL- FVBD	3 AFS	4 HTM	5 LAR
FV	1 FVTPL - TRD			☑ ¹⁾	☑ ¹⁾	☑ ¹⁾
	2 FVTPL- FVBD					
	3 AFS				☑ ³⁾ ☑ ⁴⁾	☑ ²⁾
AC	4 HTM			☑ ⁵⁾ ☑ ⁶⁾		
	5 LAR					

Legende

<p>☑ neu (ab Oktober 2008)</p> <p>☑ bisher schon gültig</p> <p>☐ Fallkonstellation nicht möglich</p>	<p>1) IAS 39.50c</p> <ul style="list-style-type: none"> * Änderung der Halteabsicht * Wahlrecht; kann pro Geschäft nur 1x in Anspruch genommen werden * Umgliederung darf nur unter "außergewöhnlichen" Umständen erfolgen (z.B. Finanzkrise) 	<p>2) IAS 39.50e) Absicht und Fähigkeit, das Finanzinstrument auf absehbare Zeit oder bis zur Endfälligkeit zu halten</p> <p>3) IAS 39.54 Änderung der Halteabsicht / -fähigkeit</p> <p>4) IAS 39.54 Tainting beendet</p> <p>5) IAS 39.52 Änderung der Halteabsicht / -fähigkeit</p> <p>6) IAS 39.52 Tainting</p>
--	--	---

Fair Value Hierarchie

Bei dem IAS 39-Bewertungsthema „Fair Value Hierarchie (DCF-Verfahren)“ geht es zum einen um die Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen ein Markt inaktiv ist, also um die Eingangsvoraussetzungen für einen inaktiven Markt. Zum anderen geht es um die Frage, wenn ein Markt inaktiv ist und daher der Fair Value mit dem DCF-Verfahren ermittelt wird, mit welchen Diskontierungsparametern die ausstehenden Cashflows zu diskontieren sind (Diskontierungsfaktoren).

Mit dem FASB Mitarbeiter Positionspapiers „FSP 157-3“¹¹ wurden erstmals Eingangskriterien für einen inaktiven Markt konkretisiert. Das IASB-Expertengremium (IASB EAP) hat im Rahmen seiner Veröffentlichung vom Oktober 2008¹² die grundsätzliche Konformität der IFRS-Bewertungsvorschriften mit denen der US-GAAP bestätigt und stellt eine Vielzahl von Beispielen zum Thema Bewertung und Anhangsangaben in inaktiven Märkten dar. Der Thematik der zu verwendenden „Diskontierungsfaktoren“ hat sich erstmalig das IDW in seinen Schreiben an das IFRIC im Oktober und Dezember 2008¹³ angenommen.

Anhangsangaben

Bei der Inanspruchnahme der neuen Umklassifizierungen sind zu diesen Beständen gemäß der IFRS 7-Änderungen¹⁴ vom Oktober 2008 Zusatzangaben im Anhang anzugeben. Mit der im März 2009 veröffentlichten Änderung des IFRS 7¹⁵ sind zudem Anhangsangaben zum **Fair**

¹¹ FSP 157-3 "Determining the Fair Value of Financial Asset when the Market for that Asset is not active" vom 10.10.2008.

¹² Expert Advisory Panel (EAP) " Measuring and disclosing the fair value of financial instruments in markets that are no longer active" vom 31.10.2008.

¹³ IDW-Schreiben an IFRIC vom 27.10.2008 „Bewertung von Finanzinstrumenten auf inaktiven Märkten zum beizulegenden Zeitwert: Ermittlung des Abzinsungszinssatzes für Barwertberechnungen (IAS 39)“
IDW-Schreiben an IFRIC vom 23.12.2008 bezüglich Klarstellungen zum Schreiben vom 27.10.2008.

¹⁴ IAS 39 / IFRS 7-Änderung "Reclassification of Financial Assets" vom Oktober/November 2008.

¹⁵ IFRS 7 „Improving Disclosures about Financial Instruments“ March 2008 (09_118).

Value (FV) gemäß der neu eingeführten dreistufigen **Fair Value Hierarchie** zu veröffentlichen. Die Fair Value Hierarchie nach IFRS 7 entspricht nun der US-amerikanischen Regelung im SFAS 157. So sind nun die in der Bilanz zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten eine der drei Fair Value-Level zuzuordnen. Für die Level 3-Finanzinstrumente ist die Entwicklung des Buchwertes im laufenden Geschäftsjahr detailliert aufzureißen.

Finanzkrise (HGB)

Überblick

Die im Rahmen der **Finanzkrise** diskutierten Fragestellungen zur IFRS-Rechnungslegung haben auch eine gewisse Auswirkung auf die HGB-Bilanzierung. So hat das IDW am 09.01.2008 einen Rechnungslegungshinweis zur „Umwidmung und Bewertung von Forderungen und Wertpapieren nach HGB“ (IDW RH HFA 1.014) veröffentlicht.

Umklassifizierung

Anders als nach IFRS wurden die Umklassifizierungen im HGB nicht geändert, der Rechnungslegungshinweis stellt allerdings noch einmal klar, wie die im IFRS-Umfeld diskutierte Thematik zur Umklassifizierung nach dem geltenden HGB geregelt ist (siehe **Abbildung 12**). Das IDW weist in dem Rechnungslegungshinweis daraufhin, dass bei einer Umklassifizierung aus dem Umlaufvermögen in das Anlagevermögen auf einen Gleichlauf in den HGB- und IFRS-Rechenwerken zu achten ist, da der verfolgte Geschäftszweck unabhängig von der Rechnungslegungssystematik sei (Tz. 24 des IDW RH). So zieht eine Umklassifizierung von der Bewertungskategorie **Trading (TRD)** nach **Held to Maturity (HTM)** nach IFRS eine korrespondierende Umklassifizierung im HGB-Abschluss nach sich. Vice versa muss dies allerdings nicht so sein, da – anders als nach HGB – die Umklassifizierung nach IFRS eine Wahlrecht darstellt. Auch nach dem **Abbildung 5** stellt die vier (aktiven) Grund-Bewertungskategorien dar, wobei die Kategorie **FVTPL** sowohl aktivisch als auch passivisch vorkommen kann. Bei den **sonstigen Verbindlichkeiten (L)** entspricht die marktpreisinduzierte Bewertungsmethode der bei HTM und LAR. Bezüglich der Bewertungsmethode bei **gegebenen Finanzgarantien (FG)** siehe separates Schlagwort.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) bleiben die bisherigen Umklassifizierungsmöglichkeiten bestehen. Bei Banken wurde im § 340e Abs. 3 Satz 4 HGB n.F. klar gestellt, dass Stand Alone-Derivate in eine Bewertungseinheit (BWE) umklassifiziert werden können und vice versa. Zudem können Finanzinstrumente des Handelsbestands umklassifiziert werden, wenn durch außergewöhnliche Umstände die ursprüngliche Handelsabsicht der Bank aufgegeben wird.

Abbildung 12: Umklassifizierungen HGB

nach von		Umlaufvermögen (UV) ¹⁾			Anlagevermögen (AV) ^{2) 3)}	
		1 Forderungen	2 Wertpapiere Handels- bestand Liquiditäts- reserve		3 Forderungen	4 Wertpapiere
Umlaufvermögen ¹⁾	1 Forderungen				☑	
	2 Wert- papiere	Handels- bestand		☑		☑
		Liquiditäts- reserve		☑		☑
AV ^{2) 3)}	3 Forderungen	☑				
	4 Wertpapiere		☑	☑		

Legende

1) strenges Niederstwertprinzip
 2) gemildertes Niederstwertprinzip
 3) Schriftliche Dokumentation, dass Finanzinstrument dauernd dem Geschäftsbetrieb dient
 ☑ = Fallkonstellation nicht möglich

Fair Value Hierarchie

Unter dem Punkt 4 der Stellungnahme IDW RH HFA 1.1014 nimmt das IDW auch Stellung zur Bewertung in illiquiden Märkten. Die Erfahrungen aus der Finanzkrise haben dazu geführt, dass die im Rahmen des **BiMoG** für Banken eingeführte Fair Value Bewertung für Nicht-Banken – anders als ursprünglich geplant – nicht umgesetzt wurde.

Finanzkrise und IPSAS

Die **International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)** sind hinsichtlich der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten nicht besonders gut aufgestellt, zumal der einzige Finanzinstrumente-Standard IPSAS 15 veraltet ist (2001) und ein Standard für die Bilanzierung und Bewertung auf Basis von IAS 39 ganz fehlt. Deshalb und auch in Anbetracht der globalen **Finanzkrise** hat das IPSAS-Board auf dem Meeting vom Oktober 2008 beschlossen, das bereits seit Frühjahr 2008 laufende Projekt „Finanzinstrumente“ zu priorisieren¹⁶. Im ersten Quartal 2009 soll ein Exposure Draft präsentiert werden. Der IAS 39 soll dabei nicht groß verändert übernommen werden. Etwas mehr Anpassungen sind möglicherweise bei der Übernahme des IFRS 7 erforderlich.

Firm Commitment

Firm Commitments (Feste Verpflichtungen) sind nach IFRS nicht zu bilanzieren. Z.B. der Terminkauf (eines Euro-Bilanzierers) von Öl in USD in einem Jahr zum heutigen Terminkurs für die Nutzung für die eigene Produktion (sog. **Own-Use-Kontrakte**) wird während der Einjahreslaufzeit nicht als Vermögenswert bilanziert. Der Ansatz eines Vermögenswertes erfolgt erst in einem Jahr, wenn das Öl geliefert wird.

Eine Feste Verpflichtung kann aber Gegenstand eines **Fair Value Hedge** sein. Dann ist der auf die feste Verpflichtung entfallende **Hedge Fair Value (HFV)** sehr wohl zu aktivieren oder zu

¹⁶ Bergmann, Andreas, „IPSAS-Newsletter“, Oktober 2008, S. 2, <http://www.ipsas.ch> → newsletter.

passivieren. Z.B. zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos aus dem in einem Jahr in USD zu zahlenden Ölpreis (Fortsetzung des Beispiels oben) schließt das Unternehmen ein Devisentermingeschäft ab, welches es als **Hedging Instrument** im Rahmen eines Fair Value Hedges der festen Verpflichtung zuordnet. Die feste Verpflichtung selber, also der Terminkauf des Öls, ist weiterhin nicht zu bilanzieren, sehr wohl aber der auf die feste Verpflichtung entfallende Hedge Fair Value, der die Fair-Value-Veränderung der Wechselkursentwicklung USD zu EUR widerspiegelt.

Die Absicherung eines Firm Commitments gegen Währungsrisiken kann alternativ auch im Rahmen eines **Cashflow Hedge** erfolgen (IAS 39.97).

Fondsanteile

Siehe **Finanzinstrument**.

Fortgeführte Anschaffungskosten (FAK)

Fremdkapital-Finanzinstrumente der Kategorien **Loans and Receivables (LAR)**, **Held to Maturity (HTM)** und Sonstige **Verbindlichkeiten (L)** werden im Rahmen der Folgebewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Dies ist der Betrag, mit dem ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Schuld bei der erstmaligen Erfassung (**Zugangsbewertung**) bewertet wurde, abzüglich Tilgungen, abzüglich (zuzüglich) der Auflösung von **Agio (Aufgeld) / Disagio (Abgeld)** gemäß der **Effektivzins**-Methode sowie abzüglich etwaiger außerplanmäßiger Abschreibungen.

Bezüglich Eigenkapital-Finanzinstrumente siehe **At Cost**.

Framework

Siehe **Rahmenkonzept**.

Fremdkapital-Papiere

Siehe **Finanzinstrument**.

Fremdwährungsrisiken (FX)

Eine von drei Hauptrisikokarten, die Gegenstand der Bewertung von Finanzinstrumenten in der Rechnungslegung sind. Die bilanzielle Abbildung des Fremdwährungsrisikos regelt **IAS 21**.

Full Fair Value (FFV)

Siehe **Fair Value (FV)**.

FX

Abkürzung **Fremdwährungsrisiken (FX)**.

Geplanter und höchst wahrscheinlicher Geschäftsvorfall

Siehe **Planned Future Transaction**.

Grundgeschäft

Grundgeschäfte (hedged item), die im Rahmen des **Hedge Accounting** abgesichert werden können, sind:

(1) ein bilanzierter Vermögenswert oder eine bilanzierte Verbindlichkeit (also originäre Finanzinstrumente der Kategorien **LAR**, **HTM**, **AFS**, **L**), (2) eine bilanzunwirksame feste Verpflichtung (**Firm Commitment**), (3) ein geplanter und höchst wahrscheinliche Geschäftsvorfall (**Planned Future Transaction**) oder (4) eine Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb.

Handelsgesetzbuch (HGB)

(HGB) Das HGB kodifiziert die deutsche Rechnungslegung. Für Finanzinstrumente gibt es keine speziellen Vorschriften, so wie dies nach den **International Financial Reporting Standards (IFRS)** der Fall ist. Nach HGB gelten für Finanzinstrumente die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften. (1) Vorschriften für alle Kaufleute (§ 238 ff. HGB) und (2) Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§ 264 ff. HGB). U.a. für **Banken (Kreditinstitute)** sind darüber hinaus die branchenspezifischen Vorschriften der §§ 340 ff HGB zu beachten sowie die Rechnungslegungsverordnung für Kreditinstitute (RechKredV).

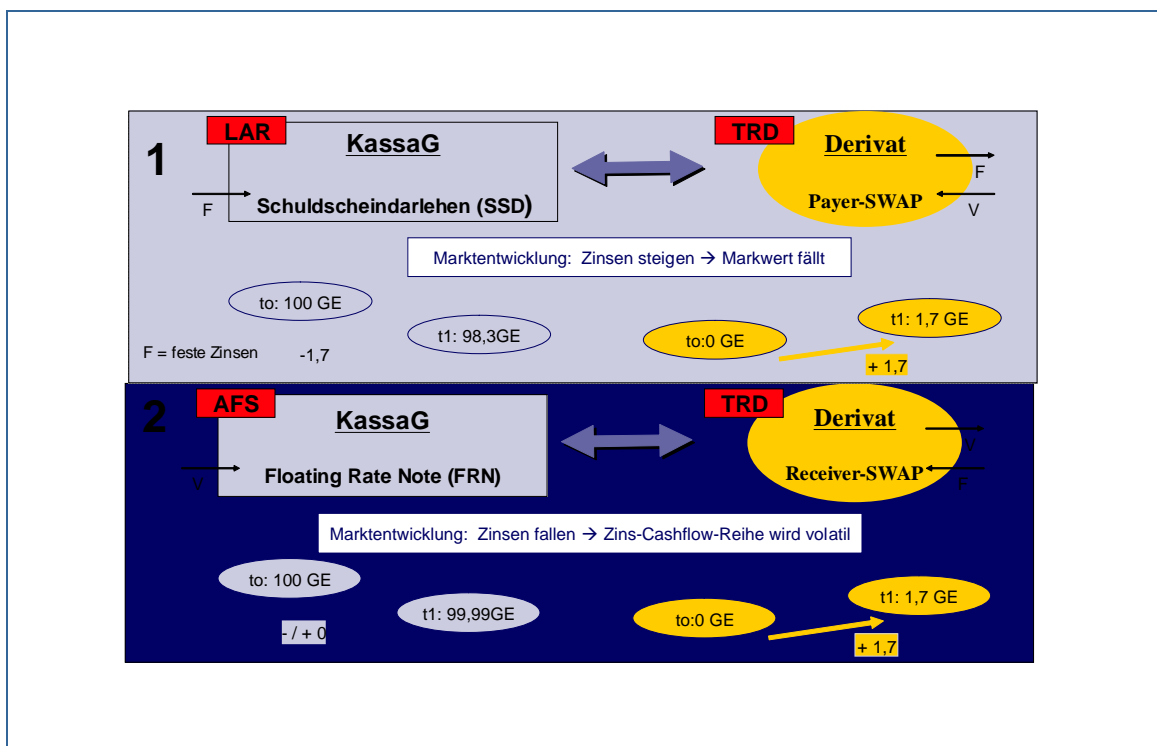
Hedge Accounting

Unter bestimmten Voraussetzungen können nach IAS 39 Grundgeschäft (hedged item)- und Sicherungsgeschäft (hedging instrument / hedging derivat) abweichend von dem Prinzip der **Einzelbewertung** zusammen bewertet werden. Hier spricht man dann vom sog. Hedge Accounting.

Bis auf eine Ausnahme (Absicherung von Fremdwährungsrisiken) benötigt man für Hedge Accounting ein **Derivat** (als Sicherungsinstrument). Ohne Derivate stellt sich daher grundsätzlich die Frage nach Hedge Accounting nicht. Die Notwendigkeit zum Hedge Accounting ergibt sich aus der unterschiedlichen bilanziellen Behandlung in den verschiedenen **Kategorien** von Finanzinstrumenten nach IAS 39 (**Mixed Model**).

Beispiel: (1) Kauf eines Schuldscheindarlehen (SSD), der mit einem Payer-Swap gegen steigende Zinsen abgesichert wird. (2) Kauf einer Floating Rate Note (FRN). Da in der Zukunft aber ein fester Zinszahlungsstrom benötigt wird, werden die aus der FRN erhaltenen variablen Zinsen im Rahmen eines Receiver-Swaps -durchgereicht und dafür Festzins erhalten.

Abbildung 13: Beispiel zum Hedge Accounting (I)



Würde man jeweils die beiden Finanzinstrumente streng einzeln bewerten, hätte man eine volatile GuV und dadurch ein volatiles Eigenkapital, obwohl ökonomisch eine geschlossene Position vorliegt.

In t0 würde das Kassageschäft mit den **Anschaffungskosten** von 100 EUR aktiviert. Der Swap wäre zwar in der Buchhaltung zu erfassen, aber mit einem Netto-Fair-Value von 0 EUR nicht in der Bilanz sichtbar. In t1 hätte man in beiden Fällen einen Ertrag in Höhe von 1,7 EUR aus der Fair-Value-Bewertung des Zinsswaps. Aus den Kassageschäften sind allerdings keine gegenläufige Effekte zu erfassen, da im Fall 1 das Schuldscheindarlehen der Kategorie **Loans and Receivables (LAR)** zugeordnet ist und daher keine Marktbewertung erfolgt und im Fall 2 die FRN zwar mit dem Marktwert zu bilanzieren ist, dieser bei dem Floater aber annähernd bei 100 % ist.

Abbildung 14: Beispiel zum Hedge Accounting (II)

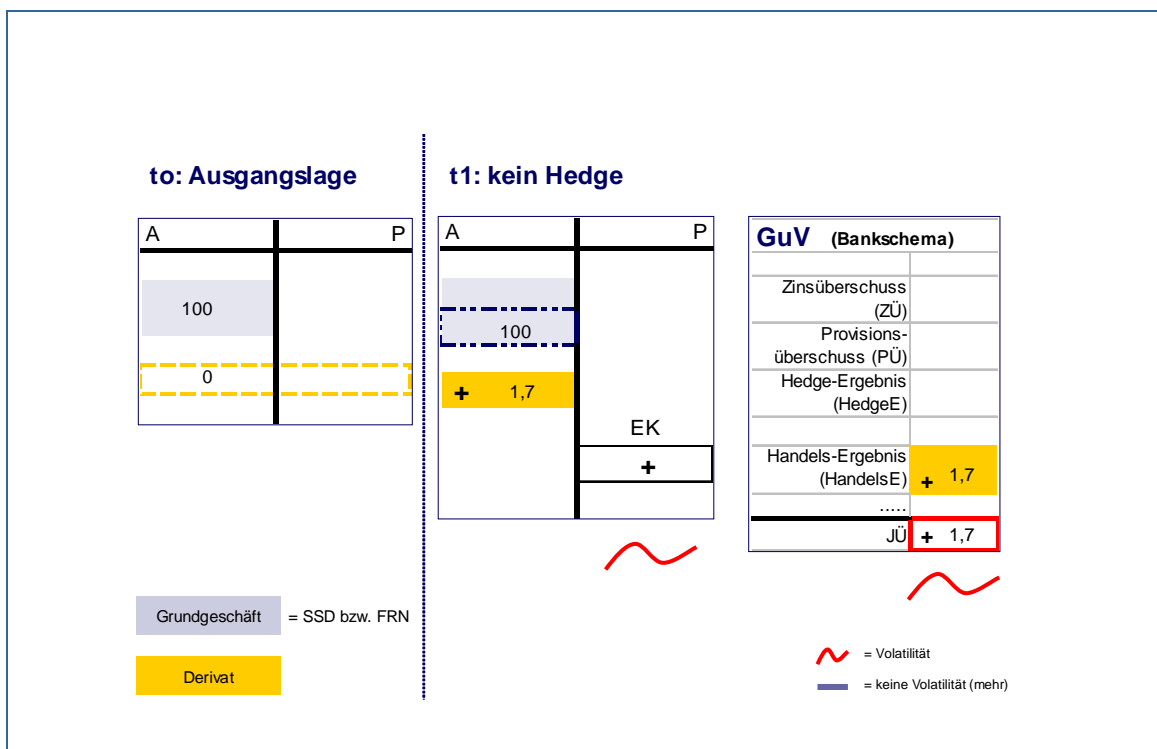


Abbildung 15: Beispiel zum Hedge Accounting (III)

t1: Cash Flow Hedge			t1: Fair Value Hedge		
A	P	GuV	A	P	GuV
		ZÜ	100		ZÜ
99,99		PÜ	(-) 1,7		PÜ
		HedgeE			HedgeE - 1,7
+ 1,7		HandelsE	+ 1,7		+ 1,7
	EK		EK	HandelsE
	+ 1,7	JÜ		0
					JÜ 0

Grundgeschäft

Derivat

= Volatilität

= keine Volatilität (mehr)

Im Beispiel 2 könnte das Derivat im Rahmen eines sog. **Cashflow Hedge (CFH)** gem. IAS 39.95 ff. als **Sicherungsinstrument** designed werden. Als bilanzielle Konsequenz erfolgt ein Ausweis der Fair-Value-Veränderung des Derivats nicht mehr in der GuV, sondern direkt im Eigenkapital in der **Neubewertungsrücklage**. Somit wäre die Volatilität aus der GuV eliminiert, die im Eigenkapital würde aber bleiben.

Im Beispiel 1 könnte das Derivat im Rahmen eines sog. **Fair Value Hedge (FVH)** gem. IAS 39.89 ff. als Sicherungsinstrument designed werden. In diesem Fall bleibt die Bilanzierung des Derivates im Grunde unverändert, aber die Bilanzierung des Grundgeschäftes würde sich jedoch ändern. Anstatt der **Fortgeführte Anschaffungskosten (FAK)** würde nun hier der **Hedge Fair Value (HFV)** bilanziert, also die zinsinduzierte Fair-Value-Veränderung würde auf die FAK gebucht werden. Dies sind im vorliegenden Fall -1,7 EUR. Diese werden in die GuV gebucht und ergeben dort mit den +1,7 EUR aus dem Derivat ein ausgeglichenes GuV-Ergebnis. Beim Fair Value Hedge wird die Volatilität in der GuV und im Eigenkapital reduziert oder - wie im vorliegenden Beispiel 2 - eliminiert.

Hedge Adjustment

Das Hedge Adjustment stellt den Betrag dar, um den der **Buchwert** (ohne **Hedge Accounting**) angepasst werden muss, um den **Hedge Fair Value (HFV)** als Buchwert abzubilden.

Hedge Fair Value (HFV)

Anders als der **Full Fair Value (FFV)** beinhaltet der Hedge Fair Value (HFV) nicht alle Risiken, sondern nur die Wertveränderung bezogen auf das im Rahmen einer Hedge Beziehung **Abgesichertes Risiko**. Zur Ermittlung siehe **Discounted Cashflow Methode (DCF)**.

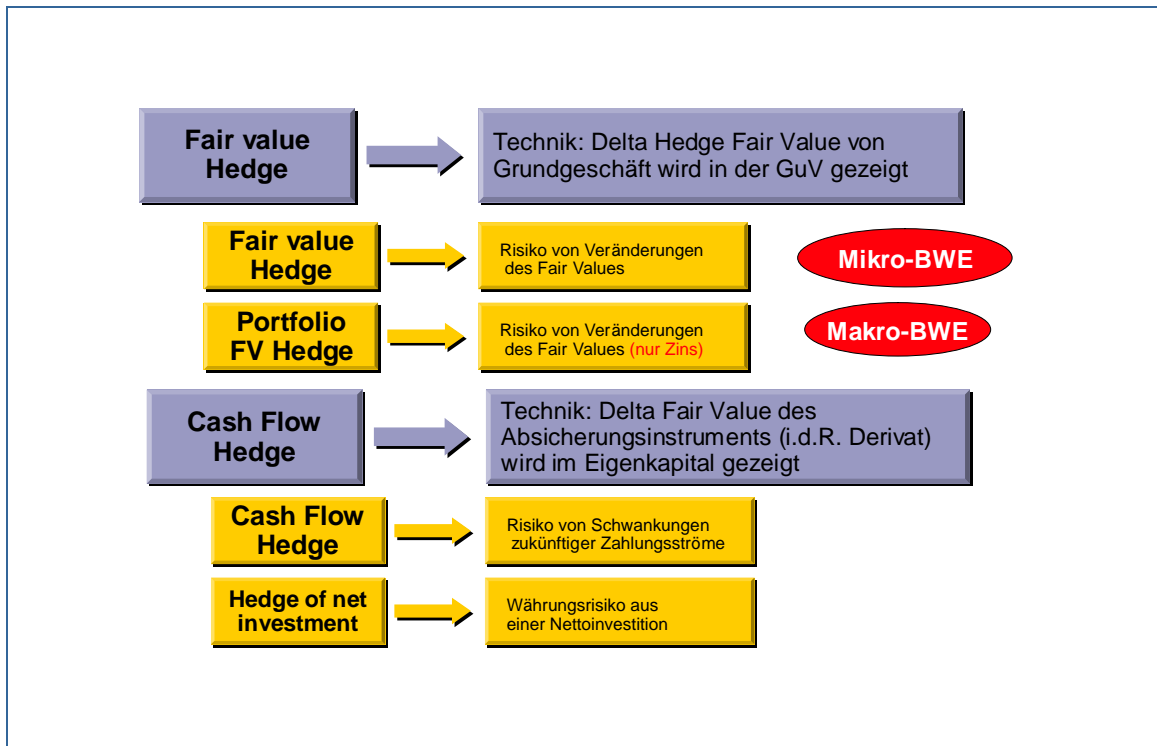
Hedge-Arten

Durch **Hedge Accounting** kann eine ansonsten verzerrende IFRS-Bilanzierung reduziert oder eliminiert werden. Buchungstechnisch erfolgt dies bei einem **Fair Value Hedge (FVH)** dadurch, dass sich das Grundgeschäft der Bilanzierung des Derivats anpasst und somit die – auf das abgesicherte Risiko entfallende – **Fair Value (FV)**-Veränderung aus dem Grundgeschäft

ebenfalls in die GuV gebucht wird und dort auf die gegenläufige Wertentwicklung des **Derivat** trifft. Bei einem **Cashflow Hedge (CFH)** hingegen dadurch, dass die Gegenbuchung zur Fair-Value-Erfassung des Derivates in der Bilanz nicht gegen die GuV, sondern gegen das Eigenkapital ausgesteuert wird.

Diese beiden Techniken des Hedge Accounting können nun in verschiedenen Konstellationen vorkommen. **Abbildung 16** gibt einen Überblick über die Hedgearten und ordnet ihnen auch die in der HGB-Welt gebräuchlichen Begriffe von **Bewertungseinheiten (BWE)** zu.

Abbildung 16: Hedge-Arten/-Techniken



Somit kennt der IAS 39 mit dem Fair Value Hedge Accounting und dem Cashflow Hedge Accounting zwei Haupt-Hedge-Arten, bei denen es jeweils neben der eigentliche Hedge-Art noch eine besondere Ausprägung gibt, sodass es insgesamt vier Hedge-Arten (-Ausprägungen) gibt (**FVH, FVPH, CFH und CFH einer Nettoinvestition**). Im IAS 39 selbst wird rein formal nur von drei Hedge-Arten gesprochen, da der FVPV dort nicht als eigene Hedge-Art aufgeführt ist.

Hedged item

Das hedged item ist das **Grundgeschäft** einer Sicherungsbeziehung; siehe **Hedge Accounting**.

Hedging Instrument

Siehe **Sicherungsinstrument**.

Held to Maturity (HTM)

Eine von mehreren IAS 39 **Bewertungskategorien**. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (held-to-maturity investments) sind gem. IAS 39.9 wie folgt definiert. (1) nicht derivative finanzielle Vermögenswerte (2) mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, (3) die das Unternehmen bis zur Endfälligkeit halten will und kann, mit (4) Ausnahme von denjenigen, die das Unternehmen beim erstmaligen Ansatz der Kategorie **Fair**

Value by Designation (FVBD), Available for Sale (AFS) oder Loans and Receivables (LAR) zuordnet und (5) kein sog. **Tainting** vorliegt.

IAS 1

IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ enthält Mindestangaben zum Bilanz- und GuV-Ausweis, die auch Finanzinstrumente betreffen.

IAS 12

IAS 12 „Ertragsteuern“ beschäftigt sich u. a. mit den sog. Latenten Steuern. Da die IFRS- und Steuerbilanzierung temporär auseinanderlaufen können und dadurch in der IFRS-Bilanz – wirtschaftlich gesehen – temporär zu viel oder zu wenig ausgewiesen werden kann, wird in der IFRS-Bilanz so getan, als ob die Besteuerung so wie in der IFRS-Bilanz dargestellt erfolgen würde. Die anhand dieser Simulation ermittelten „Korrekturbeträge“ werden in der Bilanz und der GuV unter latenten Steuern gebucht. Auch bzw. gerade bei Finanzinstrumenten treten solche temporären Differenzen auf, die dann Gegenstand von latenten Steuern sind. Zum Beispiel dürfen unrealisierte Gewinne aus einer Marktbewertung eines Zinsswaps in der IFRS-Bilanz wegen des Realisationsprinzips nicht in der Steuerbilanz gezeigt werden. Gegen diesen unrealisierten Ertrag von z. B. 100 GE in der IFRS-GuV ist dann ein Aufwand aus latenten Steuern in Höhe von -30 GE (bei angenommener Konzernsteuerquote von 30 %) gebucht, sodass mit netto 70 GE genau der Betrag ausgewiesen wird, der dann bei einer Realisierung ceteris paribus tatsächlich so auch endgültig in die Bücher gehen würde

IAS 21

IAS 21 „Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse“ behandelt die Fremdwährungsumrechnung und -bewertung und ist insofern hinzuziehen, wenn es um die Bilanzierung von Fremdwährungs-Exposure (sowohl Transaktions- als auch Translations-Exposure) geht.

Die Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften (**Transaktions-Exposure**) hängt davon ab, ob sie als sog. monetäre oder nicht monetäre Posten einzustufen sind. Gemäß IAS 21.23 sind Fremdwährungsgeschäfte wie folgt zu bewerten: (1) **Monetäre Posten (monetary items)** in einer Fremdwährung sind unter Verwendung des Stichtagskurses umzurechnen; (2) **Nicht-monetäre Posten (non monetary items)**, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet werden, sind mit dem Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umzurechnen und (3) nicht monetäre Posten, die mit ihrem beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertet werden, sind mit dem Kurs umzurechnen, der am Tag der Ermittlung des Wertes gültig war. Beispiel dazu: (1) Sämtliche Fremdkapitalpapiere (Forderungen, Verbindlichkeiten, Bonds, Schuldscheindarlehen etc.) unabhängig von der IAS-39-Kategorie. (2) Beteiligungen, die zu **Anschaffungskosten** bewertet werden. (3) Aktien der Kategorien **Available for Sale (AFS)**, **Trading (TRD)** und **Fair Value by Designation (FVBD)**.

Die Währungsumrechnung eines (selbstständigen) ausländischen Tochterunternehmens stellt sich in der Regel als Transformationsvorgang von der Fremdwährungsbilanz in die Euro-Bilanz der Mutter dar (**Translations-Exposure**). Gemäß IAS 21.39 erfolgt diese Transformation nach der sog. **Qualifizierte Durchschnittsmethode**.

IAS 30

IAS 30 „Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen“ war der einzige branchenspezifische IFRS-Standard im Umfeld der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten. Der IAS 30 wurde durch Inkrafttreten des IFRS 7 abgelöst (2007).

IAS 32

Der IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ enthält eine Vielzahl von Definitionen zu dem Themenkomplex Finanzinstrumente und regelt die Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital auf der Passivseite.

IAS 39

IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ stellt das „Herz“ der Bilanzierungsvorschriften für Finanzinstrumente dar, da er die materiell wichtigen Vorschriften zum Ansatz und insbesondere zur Bewertung (**Mixed Model, Hedge Accounting**) beinhaltet.

IFRS 7

Der IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ gibt vor, welche Anhangsangaben zu Finanzinstrumenten zu machen sind. Dies betrifft Zusatzangaben zur Bilanz, GuV und Marktwerten genauso wie eine Vielzahl von Risikoangaben.

IFRS for Small and Medium Sized Entities (SMEs (dt. KMU))

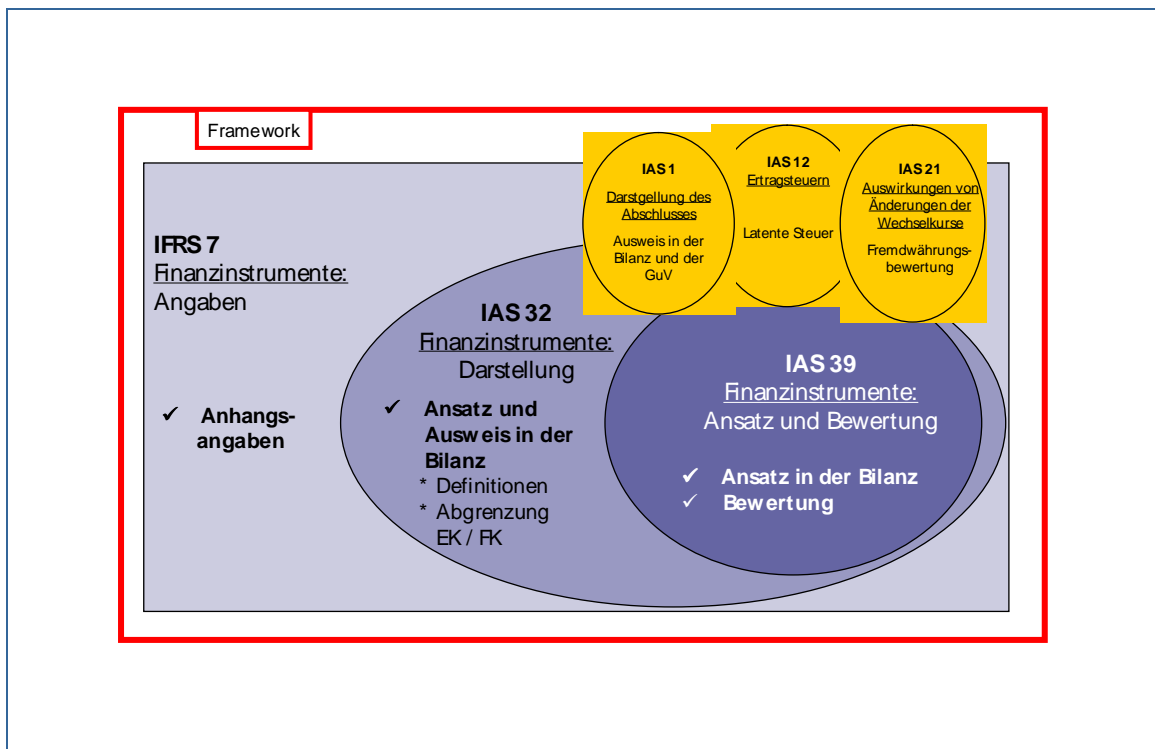
Die aktuellen IFRS berücksichtigen zurzeit nicht die Besonderheiten von mittelständischen Unternehmen (klein und mittelgroße Unternehmen KMU). Daher hat das IASB für diese Unternehmensgruppe einen Entwurf eines eigenen Standards veröffentlicht, der zwar grundsätzlich auf den allgemeinen IFRS-Standards aufbaut, aber für bestimmte Bereiche teilweise erhebliche Vereinfachungen im Vergleich zum vollständigen IFRS-Regelwerk vorsieht. Der Standard firmierte zwischenzeitlich nun unter „IFRS for Non-publicly Accountable Entities“ (NPAEs), nach dem er zunächst „IFRS for small and medium sized entities“ (SME) und dann „IFRS for private entities“ hieß, um nun endgültig doch wieder unter SME zu firmieren. Die Vereinfachungen betreffen auch den Bereich der Finanzinstrumente. Der für Finanzinstrumente relevante Teil im Entwurf der IFRS for NPAEs stellt Abschnitt 11 „Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten“ dar. Dieser Abschnitt soll in zwei Teile unterteilt werden. Abschnitt 11A behandelt einfache „payables und receivables“, wohingegen Abschnitt 11B sich mit komplexeren Instrumenten und Transaktionen beschäftigt. Da die IFRS for SMEs u.a. in Deutschland sehr kontrovers diskutiert werden, soll das durch **BilMoG** modernisierte HGB hierzu eine Alternative darstellen. Bezüglich der Modernisierungsüberlegungen auf EU-Ebene siehe **Bilanzrichtlinie, EG, 4. und 7..**

IFRS-Standards; Überblick

Die für die Bilanzierung von **Finanzinstrument** relevanten IFRS-Vorschriften verteilen sich über mehrere Einzelstandards. Die Hauptstandards sind der **IAS 32**, **IAS 39** und **IFRS 7**. Das „Herz“ der Bilanzierungsvorschriften für Finanzinstrumente ist der IAS 39; er regelt u.a. die Bewertung.

Vier weitere IFRS-Vorschriften – **IAS 12**, **IAS 21**, **IAS 1**, **Rahmenkonzept** – regeln nicht explizit nur Sachverhalte zu Finanzinstrumenten, beeinflussen aber auch deren Bilanzierung.

Abbildung 17: Für Finanzinstrumente relevante Standards



Impairment

Anders als bei der **Fair Value (FV)**-Bewertung geht es beim Impairment-Test um die Ermittlung einer gegebenenfalls vorhandenen dauerhaften Wertminderung von Finanzinstrumenten. Gemäß IAS 39.58 Satz 1 ist an jedem Bilanzstichtag zu ermitteln, ob **Objektive Hinweise** auf eine dauerhafte Wertminderung schließen lassen. Liegen objektive Hinweise für ein Impairment vor, so ist der Impairmentbetrag als Aufwand in der GuV zu erfassen.

Bei Finanzinstrumenten der Kategorie **Fair Value through Profit and Loss (FVTPL)** wird über die GuV-wirksame Erfassung der Fair Value-Veränderung indirekt auch bereits eine mögliche dauerhafte Wertminderung in der GuV erfasst, so dass für Finanzinstrumente dieser Kategorie ein separater Impairmenttest nicht erforderlich ist. Bei Finanzinstrumenten der Kategorien **Loans and Receivables (LAR)** und **Held to Maturity (HTM)** ergibt sich der Impairmentbetrag aus der Differenz der **Fortgeführten Anschaffungskosten (FAK)** und dem niedrigeren sogenannten **Recoverable Amount**. Bei Finanzinstrumenten der Kategorie **Available for Sale (AFS)** ergibt sich der Impairmentbetrag aus der Differenz der fortgeführten Anschaffungskosten und dem Fair Value. Der Impairmentbetrag ist ergebniswirksam zu erfassen.

Inter-company Geschäfte

Siehe **Interne Geschäfte**.

International Financial Reporting Standards (IFRS)

Zum einen stellen die IFRS den Oberbegriff für alle vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten Rechnungslegungsvorschriften dar. Beispiel: In Deutschland existiert neben der nationalen Rechnungslegung HGB die internationale IFRS-Rechnungslegung. Zum anderen wird der Begriff IFRS für alle vom IASB seit 2003 neu verabschiedeten Rechnungslegungsvorschriften verwendet. Die bis 2002 verabschiedeten Vorschriften werden weiterhin unter den Bezeichnungen International Accounting Standards (IAS) veröffentlicht. Beispiel: Der IFRS 1 beschäftigt sich mit der „erstmaligen Anwendung der IFRS“, der IAS 1 dahingegen mit der „Darstellung des Abschlusses“.

International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)

IPSAS stellt den internationalen Rechnungslegungsstandard für die öffentliche Verwaltung dar, der sich an den **International Financial Reporting Standards (IFRS)** orientiert. Ein weiterer Schritt für die öffentliche Verwaltung nach der Umstellung auf nationaler Ebene von der Kameralistik auf die (HGB-) Doppik (siehe **Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)**) könnte die Umstellung auf die internationalen Rechnungslegungsvorschriften für die öffentliche Verwaltung IPSAS sein. Auf Deutschland bezogen könnten die Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und **Kommunen** IPSAS anwenden. Bei den IPSAS handelt es sich derzeit lediglich um Empfehlungen. Rechtsverbindlich würden diese Empfehlungen erst, wenn sie in nationales Recht umgesetzt werden. Dies ist in Deutschland bislang nicht der Fall und daher finden die IPSAS zurzeit in Deutschland keine und in der EU erst in wenigen Staaten Anwendung. Anders dahingegen in der Schweiz sowie der EU-Kommission¹⁷, OECD und NATO, die bereits IPSAS anwenden. Von den zurzeit 26 IPSAS-Standards regelt lediglich der IPSAS 15 ("Darstellung und Angaben von Informationen über alle Arten von Finanzinstrumenten") als Pendant zum IAS 32 Sachverhalte zu Finanzinstrumente. Für die nicht von IPSAS abgedeckten Sachverhalte, werden alternativ nationale Vorschriften oder aber die IFRS herangezogen, mit Blick auf Finanzinstrumente also der IAS 39 und IFRS 7. Siehe auch **Finanzkrise und IPSAS**.

Interne Geschäfte

IFRS verbietet explizit (anders als HGB) die Bilanzierung von internen Geschäften (IAS 39.73, IAS 39.IG F1.4). Unter internen Geschäften werden in diesem Zusammenhang in der Regel Geschäfte zwischen Organisationseinheiten ein und derselben Unternehmung (Rechtsform) verstanden (sog. intra-office Geschäfte). Sie betreffen somit die (Meldedaten) des Einzelabschlusses. Interne Geschäfte nach IFRS können nicht Gegenstand einer Sicherungsbeziehung sein; diese müssen nach IFRS generell extern am Markt abgeschlossen werden. Gleiches gilt für konzerninterne Geschäfte (sog. inter-company Geschäfte) auf Ebene des Konzernabschlusses (sog. Konzernhedges).

Intra-Office Geschäfte

Siehe **Interne Geschäfte**.

Kassageschäfte

Siehe **Finanzinstrument**.

Kategorien

Siehe **Bewertungskategorien**.

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)

Siehe **IFRS for Small and Medium Sized Entities (SMEs)** (dt. KMU).

Kommunen

Die Rechnungslegungspflichten von (Teilbereichen der) Kommunen hängen davon ab, wie diese organisiert sind; z.B. ob die Teilbereiche verselbständigt sind oder nicht. Als ein Beispiel für die Rechnungslegungspflichten eines verselbständigten Teilbereichs siehe die Ausführungen zu **Stadtwerke**. Der nicht verselbständigte Teil der Kommunen stellt die – in der Regel durch Beamte geleitete - Kernverwaltung (Regiebetriebe) dar. Aktuell erfolgt in vielen

¹⁷ Den Jahresabschluss 2007 hat die EU-Kommission veröffentlicht unter:
ec.europa.eu/budget/library/publications/fin_manag_account/fin_annual_acc_2007_en.pdf .

Kernverwaltungen eine Umstellung von der - zurzeit noch dominierenden – Kameralistik auf die kaufmännische Buchführung. Da die Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland den Bundesländern obliegt, gibt es hier allerdings nicht eine einheitliche Rechnungslegung für gesamt Deutschland (so wie dies z.B. beim HGB der Fall ist). Nordrhein Westfalen ist das erste Bundesland, welches ab 2009 für seine kommunalen Verwaltungen die Aufstellung eines Jahresabschlusses nach der kaufmännischen Buchführung fordert (**Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)**). Die NKF-Rechnungslegungsvorschriften basieren im Wesentlichen auf den Bilanzierungsvorschriften des **Handelsgesetzbuch (HGB)** für große Kapitalgesellschaften. Insofern sind die im vorliegenden Glossar dargestellten HGB-Regelungen auch für bilanzierende Kommunen relevant. Weitere Informationen zur Rechnungslegung in der öffentlichen Verwaltung enthält die IDW-Stellungnahme ERS ÖFA 1 von 30.10.2001 zur „Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“. Bezüglich der internationalen Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung siehe **International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)**.

Komplexitätsreduktion

Aufgrund der Komplexität der IFRS-Bilanzierung von Finanzinstrumenten plant das IASB im Rahmen eines Konvergenzprojekts mit dem US-amerikanischen Standardsetzer (FASB) eine komplette Neustrukturierung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Dazu hat das IASB im März 2008 das Diskussionspapier „Reduzierung der Komplexität der Berichterstattung über Finanzinstrumente“ (reducing complexity in reporting financial instruments) vorgelegt. Das IASB strebt danach als langfristiges Ziel eine einheitliche Bewertung aller Finanzinstrumente zum Fair Value an. Als Übergangslösung hin zu diesem langfristigen Ziel stellt der Standardsetzer folgende mögliche Zwischenlösungen dar: 1) Veränderung der aktuellen Bewertungsregelungen z.B. durch Reduzierung der Anzahl von **Bewertungskategorien**, 2) Veränderung der aktuellen Bewertungsregelungen durch prinzipienbasierte Fair-Value-Bewertungsregelung bzw. 3) Vereinfachung des **Hedge Accounting**. Im Rahmen der Diskussionen über die **Finanzkrise** beschloss das IASB im November 2008 dieses Projekt zur umfassenden Überprüfung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten auf die aktive Agenda des IASB zu nehmen (Financial Instruments – Comprehensive Project).

Konzernabschluss

(HGB / IFRS) Besitzt ein Unternehmen Beteiligungen, so ist zu prüfen, ob es - zusätzlich zu dem verpflichtend aufzustellenden **Einzelabschluss** - einen Konzernabschluss aufzustellen hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Mutterunternehmen entweder rechtlich¹⁸ oder aber wirtschaftlich¹⁹ das andere Unternehmen beherrscht. Beispiel: Rechtliche Kontrolle besteht z. B. bei Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder bei Vorliegen eines Beherrschungsvertrages. Wirtschaftliche Kontrolle besteht, wenn neben dem Beteiligungsverhältnis das Mutterunternehmen originäre Leitungsaufgaben für den gesamten Konzern übernimmt und damit eine einheitliche Leitung tatsächlich ausübt. Bezüglich der Frage, ob ein Konzernabschluss nach HGB oder IFRS zu erstellen ist, siehe **Rechnungslegung**.

Kredite und Forderungen

Siehe **Loans and Receivables (LAR)**.

LAR- und HTM-Impairment

Bei der Impairment-Ermittlung ist ein zweistufiger Impairment-Prozess zu durchlaufen. Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über diesen Prozess. Gemäß IAS 39.64 S.1 ist zunächst für signifikante (Pflicht) und nicht signifikante (Wahl) finanzielle Vermögenswerte festzustellen, ob auf individueller Basis ein objektiver Hinweis auf Wertminderung vorliegt (Einzel-Impairment). Finanzielle Vermögenswerte, bei denen im Rahmen eines durchgeführten

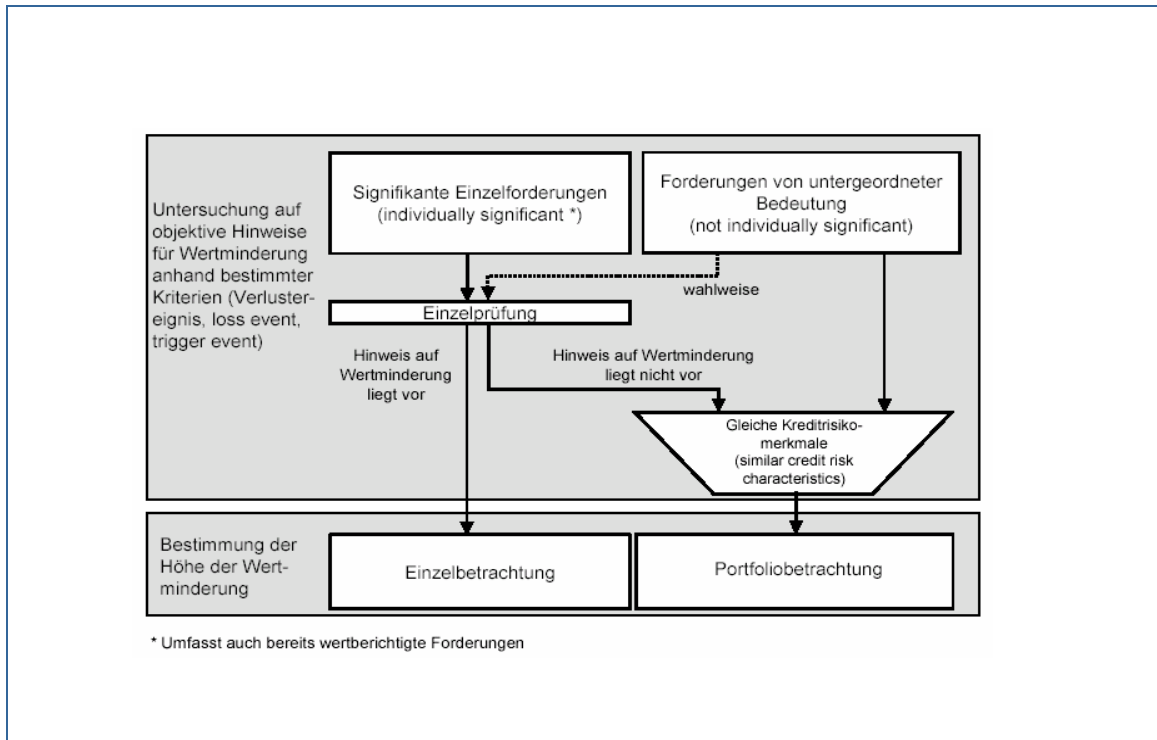
¹⁸ Control-Konzept gem. § 290 Abs. 2 HGB.

¹⁹ Konzept der einheitlichen Leitung gem. § 290 Abs. 1 HGB

Einzel-Impairments kein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung besteht, sowie nicht signifikante finanzielle Vermögenswerte, für die kein Einzel-Impairment durchgeführt wurde, sind in Gruppen finanzieller Vermögenswerte (Portfolien) mit vergleichbaren Ausfallrisikoprofilen aufzunehmen und dann gemeinsam auf objektive Hinweise bezüglich einer Wertminderung (bezogen auf das jeweilige Portfolio) zu untersuchen (Portfolio-Impairment).

Abbildung 18: Überblick über Einzel- und Portfolio-Impairment

Quelle: IDW ERS HFA 9 n.F. S. 20



Latente Steuer

Siehe IAS 12.

Level 1 bis 3

Siehe Fair Value Hierarchie.

Loans and Receivables (LAR)

Eine von mehreren IAS 39 **Bewertungskategorien**. „Kredite und Forderungen“ (Loans and Receivables) sind gemäß IAS 39.9 (1) nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, (2) mit festen oder bestimmbaren Zahlungen, (3) die nicht in einem **Aktiver Markt** notiert sind, mit Ausnahme von denjenigen, die das Unternehmen der Kategorie (4a) **Trading (TRD)** bzw. **Fair Value by Designation (FVBD)** oder (4b) **Available for Sale (AFS)** zuordnet oder (4c) diejenigen, für die der Inhaber seine ursprüngliche Investition infolge anderer als einer Bonitätsverschlechterung nicht mehr nahezu vollständig wiedererlangen könnte und die dann als AFS einzustufen sind. Gegenstand von LAR können nur Kassageschäfte (siehe 1) und Fremdkapitalpapiere (also keine Aktien, siehe 2) sein, deren Nominale (außer bei einer Bonitätsverschlechterung) wieder zurückgezahlt werden (4c). Diese Fremdkapitalpapiere dürfen nicht auf einem sog. aktiven Markt notiert sein (3). Der Definition des aktiven Marktes kommt an dieser Stelle große Bedeutung zu.

Makro-BWE

(HGB) Eine Makro-BWE stellt eine von drei Arten von **Bewertungseinheiten (BWE)** dar, die meistens bei Banken Anwendung findet. Im Rahmen von Makro-Hedges werden Derivate eingesetzt, die zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos des gesamten Bankbuches abgeschlossen werden, z. B. Zinsswaps, die bestimmte Aktiv-/Passivüberhänge bestimmter Laufzeitbänder absichern. In der IFRS-Welt entspricht der **Fair Value Portfolio Hedge auf Zinsänderungsrisiken (FVPH)** dem Grundgedanken der Makro-BWE.

Mark to Market

Siehe **Fair Value Hierarchie**.

Mark to Model

Siehe **Fair Value Hierarchie**.

Marktpreisrisiko

Eine von drei Hauptrisikarten, die Gegenstand der Bewertung von Finanzinstrumenten in der Rechnungslegung sind.

Bezüglich der bilanziellen Berücksichtigung des Marktpreisrisikos (ohne FX) gibt es nach IAS 39 grundsätzlich zwei unterschiedliche Bewertungsmethoden. Entweder eine Bewertung zum **Fair Value (FV)** oder keine marktpreisinduzierte Bewertung, sondern eine Bilanzierung zu den **Fortgeführten Anschaffungskosten (FAK)**. Welche von den beiden Bewertungsmethoden anzuwenden ist, hängt von der IAS-39 **Bewertungskategorien** ab.

Bezüglich der bilanziellen Abbildung von FX-Risiken siehe **Fremdwährungsrisiken (FX)**.

Marktwert

Siehe **Fair Value Hierarchie**.

Mikro-BWE

(HGB) Eine Mikro-BWE stellt eine von drei Arten von **Bewertungseinheiten (BWE)** dar. Unter Mikro-BWE i. e. S. wird eine 1:1-Beziehung von Grund- und Sicherungsgeschäft verstanden (z. B. 1 Bond long gegen 1 Payer-Swap). Unter Mikro-Hedges i. w. S. wird eine 1:n- oder n:1- oder aber auch n:m-Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft verstanden (z. B. 1 Bond long gegen mehrere Payer-Swaps ähnlicher Ausprägung bzw. mehrere Bonds ähnlicher Ausprägung long gegen 1 Payer-Swap). Bei Banken können Mikros sowohl im Bankbuch als auch im Handelsbestand vorkommen. Das Pendant zur Mikro-BWE stellt der **Fair Value Hedge (FVH)** bei den IFRS dar.

Mittelstand

Siehe **IFRS for Small and Medium Sized Entities (SMEs (dt. KMU))**.

Mixed Model

Unter Mixed Model versteht man eine Bewertungssystematik, die ein Nebeneinander unterschiedlicher **Bewertungsmethoden** vorsieht. Das Mixed Model des **IAS 39** sieht z.B. bei der Bewertung des **Marktpreisrisikos** (ohne FX) entweder eine Bewertung zu **fortgeführten Anschaffungskosten** oder aber zum **Fair Value** vor.

Monetäre Posten (monetary items)

Die Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften gemäß **IAS 21** hängt davon ab, ob sie als sog. monetäre oder nicht monetäre Posten einzustufen sind. Monetäre Posten sind gem. IAS 21.8 i. V. m. IAS 21.10 im Besitz befindliche Währungseinheiten sowie Vermögenswerte und Schulden, für die das Unternehmen ein feste oder bestimmbare Anzahl von Währungseinheiten erhält oder bezahlen muss. Mit Blick auf **Finanzinstrument** kann man stark vereinfacht sagen, dass alle Fremdkapitalpapiere (z. B. Bonds) monetäre Posten i. S. d. IAS 21 darstellen und (gehaltene) Eigenkapitalpapiere (z. B. Investments in Aktien) nicht monetäre Posten.

Neubewertungsrücklage

Fair Value (FV)-Veränderungen von u.a. **Finanzinstrumenten** der Kategorie **Available for Sale (AFS)** sowie **Cashflow Hedge (CFH)-Derivaten** werden GuV-neutral direkt im bilanziellen Eigenkapital erfasst, in der sogenannten Neubewertungsrücklage.

Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)

Zurzeit vollzieht sich in der deutschen öffentlichen Verwaltung ein Paradigmenwechsel von der Kameralistik zur Doppik. Sukzessive stellen in der nächsten Zeit diverse Gebietskörperschaften ihre Buchhaltung von der zahlungsorientierten einfachen Rechnungslegung (Kameralistik) auf die ressourcenverbrauchsorientierte doppelte Rechnungslegung (Doppik) um. Da die Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland den Bundesländern obliegt, gibt es hier allerdings keine einheitliche Rechnungslegung für gesamt Deutschland (so wie dies z.B. beim **Handelsgesetzbuch (HGB)** der Fall ist). Das Land Nordrhein-Westfalen ist das erste Bundesland, welches ab 2009 für seine **Kommunen** – im Rahmen des sogenannten „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF²⁰) - die Aufstellung eines Jahresabschlusses nach der Doppik fordert.

Nicht-Banken

Siehe **Banken (Kreditinstitute)**.

Nicht-monetäre Posten (non monetary items)

Siehe **Monetäre Posten (monetary items)**.

Objektive Hinweise

Liegen objektive Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass eine dauerhafte Wertminderung gegeben ist, so ist ein **Impairment** zu buchen. IAS 39.59 nennt einige Beispiele für das Vorliegen eines objektiven Hinweises, wie z.B. erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder des Schuldners oder aber ein Vertragsbruch (z. B. Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen). Objektive Hinweise bei Eigenkapitalinstrumenten (z. B. Aktien) sind u.a. signifikante oder länger anhaltende („prolonged“) Abnahme des beizulegenden Zeitwertes unter die Anschaffungskosten. Größenordnungen für „signifikant“ können 20% und für „länger anhaltend“ 6 Monate sein.

Optionspreismodelle

Siehe **Fair Value Hierarchie**.

Originäre Finanzinstrumente

Siehe **Finanzinstrument**.

²⁰ www.neues-kommunales-finanzmanagement.de.

Other Comprehensive Income (OCI)

Ist nach US-GAAP das Pendant zu der IFRS-**Neubewertungsrücklage**.

Own-Use-Kontrakte

Siehe **Waretermingeschäfte**.

Plain Vanilla-Finanzinstrument

Standard Finanzinstrument ohne irgendwelche Besonderheiten.

Planned Future Transaction

Planned Future Transaction (geplante und höchst wahrscheinliche Geschäftsvorfälle) sind nicht zu bilanzieren. Beispiel: Gleiches Beispiel wie bei **Firm Commitment**, nur dass nun keine feste Verpflichtung, sondern ein geplanter und höchst wahrscheinlicher Geschäftsvorfall vorliegt. Bezogen auf das beim Firm Commitment genannte Beispiel mit der Öl-Lieferung ist in diesem Fall kein Kaufvertrag für die Lieferung von Öl auf Termin (so wie beim Firm Commitment) unterschrieben worden, sondern es ist geplant, in einem Jahr – mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit – das Öl zu erwerben.

Planned Future Transaction können im Rahmen eines **Cashflow Hedge (CFH)** abgesichert werden.

Portfolio-BWE

(HGB) Eine Portfolio-BWE stellt eine von drei Arten von **Bewertungseinheiten (BWE)** dar. Bei Portfolio-BWE nach HGB werden bestimmte Handelsbestände zusammengefasst und als Einheit bewertet. Entweder werden gleiche Produkte gleicher Risikoart (z. B. Zinsswapbuch) oder unterschiedliche Produkte gleicher Risikoart (z. B. öffentliche Anleihen plus Schuldscheindarlehen plus Zins-Futures) zusammen bewertet. Einen solchen Portfolio-Hedge bedarf es nach IFRS nicht, da sämtliche Handelsbestände der Kategorie **Trading (TRD)** zuzuordnen sind und daher schon per se einheitlich bewertet werden. Der Begriff des Portfolio-Hedges nach IFRS wird eher im Sinne einer **Mikro-BWE** i.w.S. verstanden.

Portfolio-Impairment

Siehe **LAR- und HTM-Impairment**.

Prospektiver Effektivitätstest (PET)

Siehe **Effektivitätstest**.

Qualifizierte Durchschnittsmethode

Die Währungsumrechnung eines (selbstständigen) ausländischen Tochterunternehmens stellt sich in der Regel als Transformationsvorgang von der Fremdwährungsbilanz in die Euro-Bilanz der Mutter dar (**Translations-Exposure**). Gemäß **IAS 21** erfolgt diese Transformation nach der sog. qualifizierten Durchschnittsmethode (IAS 21.39): (1) Vermögenswerte und Schulden sind zum Stichtagskurs, 2) Eigenkapital zum historischer Kurs und 3) GuV-Positionen zum Periodendurchschnittskurs umzurechnen. Die sich aus dieser Umrechnung ergebende Differenz ist GuV-neutral im Eigenkapital auszuweisen (Unterschiedsbetrag aus Währungsumrechnungen). Eine Realisierung der im Eigenkapital „geparkten“ Währungsumrechnungsgewinne oder -verluste erfolgt erst bei Verkauf oder Liquidation des ausländischen Tochterunternehmens und erhöht oder verringert entsprechend das Verkaufsergebnis.

Rahmenkonzept

Über allen Standards steht das sog. Rahmenkonzept (Framework), welches die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) der IFRS darstellt und alle wesentlichen Grundprinzipien der internationalen Rechnungslegung regelt. Kommt man bei der bilanziellen Beurteilung einer konkreten Transaktion mit den gegebenen Standards nicht weiter, so kann das Rahmenkonzept hier gegebenenfalls weiterhelfen.

Rechnungslegung

(HGB / IFRS) **Banken (Kreditinstitute)** und **Nicht-Banken** des Privatrechts haben verpflichtend einen HGB-Abschluss aufzustellen. Zusätzlich kann ein IFRS-Einzelabschluss erstellt werden (§ 325 Abs. 2a HGB). Ob neben dem HGB-Einzelabschluss noch ein **Konzernabschluss** zu erstellen ist, hängt davon ab, ob ein Mutterunternehmen i.S.d. § 290 HGB vorliegt. Nimmt ein solches Mutterunternehmen den Kapitalmarkt (durch Aktien- und/oder Fremdkapitalemissionen) in Anspruch, so ist der Konzernabschluss nach IFRS zu aufzustellen (§ 315a Abs.1 HGB). Relevant sind allerdings die IFRS, die im Rahmen des sog. **Endorsement-Verfahrens** in EU-Recht übernommen wurden. Nimmt das Mutterunternehmen nicht den Kapitalmarkt in Anspruch, ist grundsätzlich ein HGB-Konzernabschluss gemäß den Vorschriften der §§ 297 HGB ff. zu erstellen. Anstatt eines HGB-Konzernabschlusses kann der Bilanzierende allerdings auch freiwillig eine IFRS-Konzernabschluss erstellen (§ 315a Abs. 3 HGB).

Abbildung 19: Rechnungslegungspflichten

Unternehmenstyp	Konzernabschluss		Einzelabschluss		Steuerbilanz HGB -> StB
	HGB	IFRS	HGB	IFRS ¹⁾	
A. "Große Unternehmen"					
1) Kapitalmarktorientierter Konzern	./.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	✓	<input checked="" type="checkbox"/>
2) Kein Kapitalmarktorientierter Konzern, aber freiwillige IFRS-Bilanzierung	./.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	✓	<input checked="" type="checkbox"/>
3) Kein Kapitalmarktorientierter Konzern	<input checked="" type="checkbox"/>	./.	<input checked="" type="checkbox"/>	✓	<input checked="" type="checkbox"/>
4) Kein Konzern	<input checked="" type="checkbox"/> ²⁾	./.	<input checked="" type="checkbox"/>	✓	<input checked="" type="checkbox"/>
B. "Kleine und mittelgroße Unternehmen KMU"	<input checked="" type="checkbox"/> ²⁾	./.	<input checked="" type="checkbox"/>	✓	<input checked="" type="checkbox"/>

2) Größenabhängige Befreiungen (§ 293 HGB) 1) Freiwillig nur zu Informationszwecken

Reclassification

Siehe **Umklassifizierung**.

Recoverable Amount

Im Rahmen des **Impairment** für Finanzinstrumente der Kategorien **Loans and Receivables (LAR)** und **Held to Maturity (HTM)** ist der Barwert der erwarteten künftigen Cashflows

(Recoverable Amount) zu ermitteln. Hierfür sind die erwarteten ausstehenden Cashflows mit dem **Effektivzins** vom Zeitpunkt des Geschäftsabschluss abzuzinsen (historischer Effektivzins).

Reducing Complexity

Bezüglich des IASB-Diskussionspapiers "reducing complexity in reporting financial instruments" siehe **Komplexitätsreduktion**.

Regressionsanalyse

Siehe **Effektivitätstest**.

Residential Mortgage Backed Securities (RMBS)

Siehe **Structured Credit Products (SCP)**

Retrospektiver Effektivitätstest (RET)

Siehe **Effektivitätstest**.

Securitization

Siehe **Verbriefungstransaktionen**.

Sensitivitätsanalyse

Siehe **Effektivitätstest**.

Short Cut Methode

Siehe **Vereinfachtes Verfahren**.

SIC 12

Siehe **Zweckgesellschaften**.

Sicherungsbeziehung

Siehe **Hedge Accounting**.

Sicherungsinstrument

Im Rahmen von **Hedge Accounting** sind als Sicherungsinstrument (Hedging Instrument) im Sinne des IAS 39 grundsätzlich nur **Derivate** zulässig. Lediglich bei der Absicherung von **Fremdwährungsrisiken (FX)** können auch nicht-derivative Finanzinstrumente als Sicherungsgeschäfte eingesetzt werden.

Sonstige Verbindlichkeiten (L)

Eine von mehreren IAS 39 **Bewertungskategorien**. Verpflichtungen werden der Kategorie „sonstige Verbindlichkeiten“ (other liability L) zugeordnet, wenn sie nicht Gegenstand der Kategorie **Fair Value through Profit and Loss (FVTPL)** oder **Finanzgarantien, gegebene (FG)** sind. Die Kategorie L ist nicht explizit im IAS 39.9 als solche definiert, ergibt sich aber im Umkehrschluss zu den explizit im Standard definierten Kategorien und ist im Datenmodell der Bilanzierung als eigene Kategorie mit zu berücksichtigen.

Special Purpose Vehicles (Entities) SPV (SPE)

Siehe **Zweckgesellschaften**.

Stadtwerke

Stadtwerke befinden sich in der Regel im Eigentum der **Kommunen**. Sind die Stadtwerke als Unternehmen des Privatrechts organisiert (z.B. GmbH), dann gelten für sie die ganz normalen Vorschriften zur **Rechnungslegung** wie für alle Unternehmen des Privatrechts. Alternativ können Stadtwerke als ein verselbständiger Teil der kommunalen Verwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit als sog. Eigenbetrieb organisiert sein. Die Rechtsgrundlage für Eigenbetriebe stellt die Eigenbetriebsverordnung von 1938 dar. Die darin enthaltenen Rechnungslegungsvorschriften basieren weitgehend auf den Regelungen des **Handelsgesetzbuch (HGB)** für große Kapitalgesellschaften.

Structured Credit Products (SCP)

SCP sind ein **Strukturiertes Finanzinstrument** und als solche auf eine Abspaltungspflicht des **Eingebettete Derivate** hin zu untersuchen. Beispiele für konkrete SCP-Produktarten sind: Asset Backed Securities (ABS), Collateralized Debt Obligation (CDO), Collateralized Loan Obligation (CLO), Residential Mortgage Backed Securities (RMBS) und Commercial Mortgage Backed Securities (CMBS).

Für die bilanzielle Behandlung der SCP-Bestände ist entscheidend, ob diese als sogenannte „Cash Strukturen“ oder aber als „Synthetische Strukturen“ einzustufen sind. Bei Cash-Strukturen findet keine Abspaltung des eingebetteten Derivates statt, bei synthetischen Strukturen dahingegen findet eine Abspaltung statt. Bei Cash-Strukturen („true sale“) befinden sich zur Unterlegung der von den **Zweckgesellschaften** emittierten Anleihen Forderungen und/oder Wertpapiere im Bestand der Zweckgesellschaft. Bei synthetischen Strukturen dahingegen wird das Kreditrisiko des Portfolios von finanziellen Vermögenswerten synthetisch - üblicherweise mit einem Credit Default Swap (CDS) - übertragen. Kombinationen aus Cash- und Synthetischen Strukturen werden bilanziell wie synthetische Strukturen behandelt. Diese Abgrenzung zwischen Cash- und synthetischen Strukturen basiert auf dem Positionspapier „Bilanzierungs- und Bewertungsfragen im Zusammenhang mit der Subprime-Krise“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 10.12.2007.

Strukturiertes Finanzinstrument

Im allgemeinen Sprachgebrauch ist der Begriff „strukturierte Finanzinstrumente“ nicht fest definiert und es gibt eine Vielzahl von anderen Begriffen, die Verwendung finden: Produkte mit komplexen Strukturen, Compound Instruments, zusammengesetzte Instrumente, strukturierte Produkte, hybride Finanzinstrumente, hybrid instruments, combined instruments etc. Gemäß IAS 39 sind strukturierte Finanzinstrumente auf sog. **Eingebettete Derivate** hin zu untersuchen.

Synthetische Strukturen

Siehe **Structured Credit Products (SCP)**.

Tainting

Tainting ist eine Art „Strafvorschrift“ für den Fall, dass man einen Teil der **Held to Maturity (HTM)**-Bestände, anders als dokumentiert, doch nicht bis zur Endfälligkeit gehalten hat, sondern verkauft oder aber umklassifiziert hat. In diesem Fall sind alle restlichen HTM-Bestände gezwungenermaßen in **Available for Sale (AFS)** umzuklassifizieren. Ein Unternehmen darf dann keine **Finanzieller Vermögenswert** mehr für das laufende Geschäftsjahr sowie die zwei dann noch folgenden Geschäftsjahre zur Kategorie HTM zuordnen. Ist diese Sperrfrist abgelaufen, so ist eine Zuordnung zu HTM wieder möglich. Zu beachten ist, dass IFRS eine Konzernbilanzierungsvorschrift ist und daher Tainting z. B. in einer kleinen Konzerngesellschaft

Zwangsumgliederungen im gesamten Teil- oder sogar Gesamtkonzern nach sich ziehen kann. Daher ist die Verwendung der Kategorie HTM mit äußerster Sorgfalt nachzuhalten.

Trading (TRD)

Eine von mehreren IAS 39 **Bewertungskategorien**. Gemäß IAS 39.9 ist ein **Finanzieller Vermögenswert** oder eine **Finanzielle Verbindlichkeit** als zu Handelszwecken gehalten einzustufen, wenn er/sie (i) hauptsächlich mit der Absicht erworben oder eingegangen wurde, das Finanzinstrument kurzfristig zu verkaufen oder zurückzukaufen; (ii) Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam gemanagter Finanzinstrumente ist, für das in der jüngeren Vergangenheit Hinweise auf kurzfristige Gewinnmitnahmen bestehen; oder (iii) ein **Derivat** ist.

Transaktions-Exposure

Siehe IAS 21.

Translations-Exposure

Siehe IAS 21.

Umgliederung

Siehe **Umklassifizierung**.

Umklassifizierung

Unter Umklassifizierungen versteht man die Möglichkeit, die beim Zugang erfolgte IAS 39-**Kategorie** nachträglich für die Zukunft zu ändern. Die Umklassifizierungen sind in den Textziffern IAS 39.50 bis IAS 39.54 geregelt. Eine Umklassifizierung war unter bestimmten Voraussetzungen nur zwischen den Kategorien **Available for Sale (AFS)** und **Held to Maturity (HTM)** (bzw. vice versa) möglich. Für alle anderen IAS 39-Kategorien ist somit eine nachträgliche Änderung der Kategorie nicht mehr möglich. Im Rahmen der **Finanzkrise** wurden die Umklassifizierungsmöglichkeiten nach IFRS erweitert.

Umwidmung

Siehe **Umklassifizierung**.

Unwinding

Erfolgswirksame Vereinnahmung der sich im Zeitablauf ergebenden Barwertveränderung der erwarteten zukünftigen Cashflows (**Recoverable Amount, Impairment**) wertberechtigter Finanzinstrumente. Das Unwinding stellt somit ein Surrogat für die eingestellte Zinszahlungsbuchung wertberechtigter Finanzinstrumente dar.

Verbriefungstransaktionen

Bei Verbriefungstransaktionen (securitization) werden Portfolien vorhandener Kredite verkauft (oft an sog. **Zweckgesellschaften**), bei denen oft ein Teil der zukünftigen Ausfälle des verkauften Kreditportfolios noch von dem Verkäufer zu tragen ist.

Vereinfachtes Verfahren

Effektivitätstest: Stimmen alle entscheidenden Parameter bei **Grundgeschäft** und **Sicherungsinstrument** überein (wie Laufzeit, Fälligkeitsdatum, Zahlungsströme, Nominalwert, Referenzzinssätze), so lässt der IAS 39.AG 108 vermuten, dass in diesem Fall eine vereinfachte

Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen möglich ist und z. B. auf ein Backtesting des **Retrospektiver Effektivitätstest (RET)** verzichtet werden kann. Der Standard stellt allerdings auch klar, dass ein Effektivitätstest aber nicht ganz entfallen kann. Ein „short cut“ im Sinne von US-GAAP ist daher nach IFRS nicht möglich.

Verwaltung, öffentliche

Siehe **Kommunen**.

Waretermingeschäfte

Anders als Finanz-**Derivat** sehen Waretermingeschäfte (Verträge, die auf Termin nicht finanzielle Vermögenswerte kaufen oder verkaufen) i. d. R. keinen Barausgleich vor, sondern die physische Lieferung zum Erfüllungszeitpunkt. Ob Waretermingeschäfte nach IFRS daher als (zu bilanzierendes) **Finanzinstrument** einzustufen sind, hängt letztendlich von der voraussichtlichen Vertragserfüllung ab. Nur wenn die Abwicklung am Ende der Laufzeit durch ein sog. Net Settlement erfolgt, fallen Waretermingeschäfte gemäß IAS 39.5 in den Anwendungsfall des IAS 39 und sind als Derivat zu bilanzieren. Unter Net Settlement wird in diesem Zusammenhang die Erfüllung in bar oder aber einem anderen Finanzinstrument anstatt der eigentlichen Ware verstanden. Anders dahingegen Verträge die „zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung von nicht finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen wurden und in diesem Sinne weiter behandelt werden“ (sog. Own-Use-Kontrakte oder Normal-Purchase-or-Sale-Kontrakte).

Wertberichtigung

Siehe **Impairment**.

Zinsabgrenzung

Ausstehende Zinszahlungen, die wirtschaftlich der Berichtsperiode zuzuordnen sind, die aber noch nicht cash-mäßig geflossen sind, da der Zinszahlungstermin noch aussteht. Der gesamte **Buchwert** zum Bilanzstichtag ergibt sich aus dem **Clean Price** plus der Zinsabgrenzung.

Zu Handelszwecken

Siehe **Trading (TRD)**.

Zugang

Ein Finanzinstrument kann bei einem Unternehmen nur dann zugehen, wenn es die **Ausbuchungsvorschriften** bei dem anderen Unternehmen erfüllt hat (IAS 39.AG 34).

Zugangsbewertung

Siehe **Anschaffungskosten**.

Zur Veräußerung verfügbar

Siehe **Available for Sale (AFS)**.

Zweckgesellschaften

Unternehmen gründen für ganz bestimmte Zwecke – wie z. B. für **ABS-Verbriefungstransaktionen**, Leasing, F&E-Aktivitäten, Spezialfonds – sog. Zweckgesellschaften, auch als Special Purpose Vehicles (Entities) SPV (SPE) bezeichnet. Die Beurteilung der Konsolidierungspflicht dieser Zweckgesellschaften ist in der Praxis oft schwer,

schon alleine aus dem Grund, dass die Zweckgesellschaften keine Stimmrechte im eigentlichen Sinne ausgeben und daher eine Zuordnung anhand der Stimmrechte - wie sonst bei „normalen“ Tochtergesellschaften gemäß IAS 27 üblich - nicht möglich ist. SIC 12 (Konsolidierung von Zweckgesellschaften) schließt diese Lücke und nennt vier für Zweckgesellschaft typische Charakteristika, die alle einzeln zu einer Konsolidierungspflicht führen (SIC 12.10).

Zusammenfassung

(Bewertungstechnisches) Kernstück der IFRS-Rechnungslegung von Finanzinstrumenten ist das sog. Mixed Model und das Hedge Accounting des IAS 39. Die Bewertung auf Einzelebene bezüglich des Marktpreisrisikos (ohne FX) erfolgt im Rahmen des Mixed Model in Abhängigkeit der Zuordnung zu einer der IAS 39-Bewertungskategorien (FVTPL, HTM, LAR oder AFS). Je nach Kategorisierung erfolgt keine Fair Value Bewertung (fortgeführte Anschaffungskosten) oder es erfolgt eine Fair Value Bewertung. Die Bewertung des Adressenausfallrisikos erfolgt nach IAS 39 im Rahmen des Impairment-Tests. Die Fremdwährungsbewertung (sowohl für Transaktions- als auch Translations-Exposure) ergibt sich nach dem separaten Standard IAS 21. Gerade bei (komplexeren) Finanzinstrumente-Transaktionen kann das Mixed Model zu Verwerfungen in der GuV im Vergleich zur betriebswirtschaftlich orientierten Performance-Rechnung führen. Diese Verwerfungen können (zum Teil) durch die Bilanzierungstechnik des Hedge Accounting geheilt werden. IAS 39 kennt zwei Hedge-Grundarten: den Fair Value Hedge und den Cashflow Hedge. Damit eine Hedge-Beziehung nach IAS 39 anerkannt wird, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, wozu die Dokumentation und der Effektivitätstest zählen.

Insbesondere durch die Finanzkrise aber auch durch eine Vielzahl von Rechnungslegungsprojekten sind insbesondere Bewertungsthemen zur Rechnungslegung von Finanzinstrumenten Gegenstand der aktuellen Diskussion und von (potentiellen) Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften. Da die Thematik der Finanzinstrumente per se relativ komplex ist, werden die entsprechenden Rechnungslegungssachverhalte naturgemäß auch weiterhin einen hohen Komplexitätsgrad behalten. Das Glossar enthält daher alle wesentlichen Schlagwörter zur Rechnungslegung von Finanzinstrumenten mit dem Ziel, das hierfür benötigte Wissen zielgerichtet nachschlagen zu können.